C 3232 A

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Herausgeber: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

2001 | Ausgegeben in Kiel am 29. November | Nr. 12

Tag | INHALT | Seite

10.10.2001 **Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes** ... 180
Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 19. März 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2021-1

6.11.2001 **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RDG)** ... 180
Ändert Ges. vom 29. November 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-8

6.11.2001 **Gesetz zu dem Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland** ... 182
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-13

19.11.2001 **Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze** ... 184
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-6

19.11.2001 **Gesetz zur Änderung der Landesdisziplinarordnung** ... 188
Ändert Ges. vom 17. Februar 1971, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2031-1

24. 9.2001 Landesverordnung über die Gebühren an den Bibliotheken der staatlichen Hochschulen (BiblGebVO) 189
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-3-1

17.10.2001 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein, Teilplan Bau- und Abbruchabfälle ... 190
Ändert LVO vom 7. März 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2129-3-6

17.10.2001 Landesverordnung zur Änderung der Kostendeckungsverordnung ... 191
Ändert LVO vom 17. Juli 1998, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-3-3

29.10.2001 Landesverordnung über die Zentralstelle zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen ... 191
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-22

30.10.2001 Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Prüfung von Anwärterinnen und Anwärtern des gehobenen Justizdienstes – Rechtspflegerlaufbahn – bei dem Prüfungsamt für die Rechtspflegerprüfung bei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege ... 192
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 302-2-1

31.10.2001 Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebVO) ... 192
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-38

31.10.2001 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ... 215
Ändert LVO vom 24. Januar 1985, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219-8-2

1.11.2001 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten ... 215
Ändert LVO vom 13. September 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-32

6.11.2001 Landesverordnung zur Umstellung von Vorschriften des Dienstrechts auf den Euro ... 221
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-130

7.11.2001 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Fischereischein ... 223
Ändert LVO vom 22. Februar 1983, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-1-2

Tag	INHALT	Seite
9.11.2001	Landesverordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung ..... *Ändert LVO vom 18. Juni 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-34*	224
9.11.2001	Landesverordnung zur Änderung der Bauprüfvergütungsverordnung ..... *Ändert LVO vom 18. Juni 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-9-8*	230
9.11.2001	Landesverordnung zur Änderung der Gemeindeeinfuhrsteuerordnung Helgoland ..... *Ändert LVO vom 16. Juli 1982, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 611-7-2*	233
14.11.2001	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein ..... *Ändert LVO vom 11. Mai 1987, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-161*	234
16.11.2001	Landesverordnung zur Bestimmung der für die Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-1*	235
19.11.2001	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen *Ändert LVO vom 22. Juni 1954, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1-4*	235

1123/2001

Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes*)

Vom 10. Oktober 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Vertretungen der Gemeinden und Kreise werden auf fünf Jahre gewählt. Die am 1. April 2003 beginnende Wahlzeit wird um zwei Monate bis zum 31. Mai 2008 verlängert. Danach beginnt die Wahlzeit jeweils am 1. Juni."

2. In Absatz 2 wird das Wort „Märzmonat" durch das Wort „Maimonat" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes tritt am Tag nach seiner Verkündung, Artikel 1 Nr. 2 am 1. April 2003 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Oktober 2001

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

*) *Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 19. März 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2021-1*

1125/2001

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RDG)*)

Vom 6. November 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport vom 29. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 579 ber. S. 691, 1992 S. 32), Zuständigkeiten angepasst durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Sie erheben Benutzungsentgelte auf der Grundlage dieses Gesetzes."

      bb) In Satz 3 wird das Wort „Gebühren" durch das Wort „Benutzungsentgelte" ersetzt.

*) *Ändert Ges. vom 29. November 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-8*

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

d) In Absatz 2 werden die Worte „Krankenkassen oder Verbände nach Absatz 2 Satz 1" durch die Worte „Kostenträgern nach § 8 a Abs. 1" und das Wort „Betriebskosten" durch das Wort „Gesamtkosten" ersetzt.

2. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a und 8 b eingefügt:

„§ 8 a
Benutzungsentgelte

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte vereinbaren für den jeweiligen Rettungsdienstbereich mit den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und dem Landesausschuss Schleswig-Holstein des Verbandes der privaten Krankenversicherung (Kostenträger) Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes unter Wahrung der sich aus diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ergebenden Anforderungen an die Aufgabenerfüllung sowie der allgemein gültigen, rettungsdienstlichen und präklinisch-medizinischen Standards.

(2) Die vereinbarten Benutzungsentgelte gelten gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes und allen Sozialleistungsträgern.

(3) Die Benutzungsentgelte sind so zu bemessen, dass sie auf der Grundlage einer bedarfsgerechten und leistungsfähigen Organisation sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung die Gesamtkosten des Rettungsdienstes unter Berücksichtigung des gesamten Einsatzspektrums decken.

(4) Die Gesamtkosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kreise und kreisfreien Städte oder deren Landesverbände und die Kostenträger legen gemeinsam das Verfahren zur Ermittlung der Gesamtkosten, eine Kosten- und Leistungsrechnung und die jährlich den Kostenträgern vorzulegenden Rechnungsabschlussunterlagen und Leistungsberichte fest.

(5) Vereinbarungen über Benutzungsentgelte gelten bis zum Abschluss einer Anschlussvereinbarung fort.

§ 8 b
Schiedsstelle

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte oder deren Landesverbände sowie die Kostenträger bilden eine Schiedsstelle, die von den Verhandlungsparteien nach § 8 a Abs. 1 und 4 angerufen werden kann, falls Vereinbarungen über Benutzungsentgelte nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zur Aufnahme von Verhandlungen aufgefordert hat, abgeschlossen werden konnten. Satz 1 gilt für die Beilegung von Streitigkeiten aus der Anwendung der Bestimmungen des § 8 a entsprechend.

(2) Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus jeweils drei Vertreterinnen und Vertretern der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Kostenträger und einer oder einem neutralen Vorsitzenden, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt. Die oder der Vorsitzende und eine Stellvertretung werden von den Kreisen und kreisfreien Städten oder deren Landesverbänden sowie den Kostenträgern gemeinsam berufen. Kommt eine Berufung wegen Nichteinigung über die Person der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung nicht zustande, erfolgt die Berufung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz auf Vorschlag der Kreise und kreisfreien Städte oder deren Landesverbände sowie der Kostenträger.

(3) Die Schiedsstelle entscheidet innerhalb von drei Monaten nach der Anrufung abschließend. Entscheidungen über Benutzungsentgelte gelten als Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 1. Gegen Entscheidungen der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Geschäftsführung der Schiedsstelle obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten oder deren Landesverbänden sowie den Kostenträgern im jährlichen Wechsel. Die Kosten der Schiedsstelle werden je zur Hälfte von den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Kostenträgern getragen; die Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.

(5) Die Grundsätze für das Verfahren der Schiedsstelle sowie die Aufwandsentschädigung und der Auslagenersatz für die Mitglieder legen die Kreise und kreisfreien Städte oder deren Landesverbände sowie die Kostenträger gemeinsam unter sinngemäßer Berücksichtigung der Regelungen der Landesverordnung über die Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze vom 20. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 556), zuletzt geändert gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), fest. Kommt eine Festlegung nicht zustande, trifft das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz die erforderlichen Festlegungen."

3. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Zuständigkeit, Abwehr von Zuwiderhandlungen

Zuständig für die Durchführung der §§ 1 bis 5, soweit sie sich auf Unternehmerinnen und Unternehmer nach § 10 Abs. 1 beziehen, und der §§ 10 bis 19 und 23 sowie die Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen

Verordnungen sind die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Gebiet der Betriebsbereich liegt oder liegen soll."

Artikel 2
Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Änderungen des § 8 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Verhandlungen zum Abschluss von Vereinbarungen über Benutzungsentgelte nach § 8 a sind erstmalig spätestens am 1. Oktober 2002 aufzunehmen.

(3) § 8 b Abs. 1 Satz 1 ist auf die erstmaligen Verhandlungen zum Abschluss von Vereinbarungen über Benutzungsentgelte mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Schiedsstelle nach Ablauf der genannten Frist unverzüglich anzurufen ist.

(4) Die Änderungen des § 8 treten zum Zeitpunkt des erstmaligen Abschlusses der Vereinbarungen über Benutzungsentgelte oder der Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 8 b in Kraft. Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens ist vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. November 2001

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Heide Moser
Ministerin
für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Klaus Buß
Innenminister

1126/2001

Gesetz zu dem Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland

Vom 6. November 2001

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-13

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem von den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein unterzeichneten Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland vom 23. Januar 1995 (Gesetz vom 31. Juli 1995, GVOBl. Schl.-H. S. 294), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), geändert durch Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland vom 16. Dezember 1999 (Gesetz vom 27. Juli 2000, GVOBl. Schl.-H. S. 560) wird zugestimmt.

(2) Das Änderungsabkommen wird nachstehend veröffentlicht. Anl.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. November 2001

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Heide Moser
Ministerin
für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz

Anlage

Zweites Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch
den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland:

Einziger Artikel

Das Abkommen über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland vom 23. Januar 1995 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 16. Dezember 1999 wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Der Umfang und die Rechtsform der Aufgabenwahrnehmung sowie die Höhe der für die einzelnen Aufgaben zur Verfügung gestellten zu stellenden Haushaltsmittel werden in gesonderten Abkommen geregelt, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt wird."

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Die Anteile der einzelnen Länder werden in Anlehnung an einen entsprechend Bevölkerungszahl und Steuereinnahmen (Königsteiner Schlüssel) gebildeten Verteilungsschlüssel festgelegt und in gesonderten Abkommen beziffert.

(2) Die jeweiligen Beiträge der Länder sollen, soweit möglich, durch Einnahmen aus Entgelten herabgesetzt werden.

(3) Spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren wird der Verteilungsschlüssel überprüft.

(4) Die Erfüllung und die Übernahme zusätzlicher Aufgaben bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner. Der Beitritt weiterer Länder zu den von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieses Abkommens betriebenen Einrichtungen ist möglich."

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Präsident des Senats
Gez. Henning Scherf
Bremen, 14. August 2001

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Gez. Ortwin Runde
Hamburg, 9. Juli 2001

Für das Land Niedersachsen
Der Niedersächsische Ministerpräsident
Gez. Sigmund Gabriel
Hannover, 7. September 2001

Für das Land Schleswig-Holstein
Die Ministerpräsidentin
Gez. Heide Simonis
Kiel, 17. Juli 2001

1129/2001

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze

Vom 19. November 2001

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-6

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 218)[1]), zuletzt geändert durch Haushaltsgesetz vom 13. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
      „4. vor Feststellung der Eignung für einen höherbewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens drei Monaten Dauer; dies gilt nicht für die in den § 48 Abs. 1, §§ 196 und 243 genannten Beamtinnen und Beamten."
   b) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
      „Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung; laufbahnrechtliche Vorschriften über die Bewährung in den Dienstgeschäften der nächsthöheren Laufbahn bleiben unberührt."
2. § 20 a Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „§ 40, § 41 Abs. 1 und 2, § 42, § 43 Abs. 1 und 2 und § 202 bleiben unberührt."
3. In § 20 b Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „§ 41 Abs. 1 und 2 und § 42 bleiben unberührt."
4. § 54 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:
   „(4) § 54 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie §§ 56, 57 und 59 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. § 81 Abs. 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die durchschnittliche zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten einschließlich der nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten ein Fünftel der nach Absatz 2 verminderten Arbeitszeit überschreitet."
5. § 81 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit" durch die Worte „acht Stunden wöchentlich" ersetzt.
   b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Höhe der hierdurch erzielten Einnahmen" durch die Worte „Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus" ersetzt.
6. § 82 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
      „6. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen
         a) in Gewerkschaften und Berufsverbänden oder
         b) in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten;
      andere Tätigkeiten in oder für Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten sind genehmigungspflichtig."
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Worte vor dem Doppelpunkt erhalten folgende Fassung:
      „Folgende Nebentätigkeiten sind genehmigungspflichtig, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt werden".
      bb) In Nummer 3 werden die Worte „einer Genossenschaft" durch die Worte „der unentgeltlichen Tätigkeit in Organen von Genossenschaften" ersetzt.
   c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Nr. 6" gestrichen.
7. In § 88 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „vierzig Stunden im Monat" durch die Worte „480 Stunden im Jahr" ersetzt.
8. § 88 a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 werden die Worte „Teilzeitbeschäftigung mit einer bis zu zweieinhalb Stunden verringerten regelmäßigen Arbeitszeit" durch die Worte „Teilzeitbeschäftigung mit geringfügig verringerter regelmäßiger Arbeitszeit" ersetzt.
      bb) In Satz 4 werden hinter dem Wort „Verwaltungsbereiche" die Worte „und Beamtengruppen" eingefügt.
   b) Absatz 5 letzter Satz wird gestrichen.
9. § 95 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen nach den für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, dass

[1]) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5*

1. für Aufwendungen für gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen und gesondert berechnete Unterkunft bei stationärer Behandlung (Wahlleistungen) keine Beihilfe gewährt wird.

   Dies gilt nicht bei:

   a) Aufwendungen für Wahlleistungen für eine vor dem 1. März 1998 begonnene und über diesen Zeitpunkt hinausgehende Behandlung und Aufwendungen, die bis zum 1. März 1998 entstanden sind,

   b) Aufwendungen für Wahlleistungen in den Fällen, in denen Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige vor dem 1. März 1998

      aa) wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten gesondert berechenbare ärztliche Leistungen eines bestimmten Arztes in Anspruch genommen haben und in denen es sich als notwendig erweist, dass derselbe Arzt die Behandlung fortsetzt,

      bb) wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten gesondert berechenbare Leistungen in Anspruch genommen haben und in denen die Behandlung aufgrund eines bei Beendigung des früheren Behandlungsabschnitts bestehenden Behandlungsplans fortgesetzt wird,

      cc) trotz ausreichender Versicherung wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten von den Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder in denen diese Leistungen eingestellt worden sind und in denen die Aufwendungen aufgrund dieser Leiden oder Krankheiten entstanden sind,

      dd) das siebzigste Lebensjahr vollendet haben.

      In den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb sind Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat, es sei denn, dass eine sofortige stationäre Behandlung geboten war.

   c) Aufwendungen für Wahlleistungen in den Fällen, in denen Beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen ohne ihr Verschulden und entgegen ihrer erkennbar gewordenen Absicht aus anderen als finanziellen Gründen ab 1. März 1998 keinen oder keinen vollständigen Versicherungsschutz für Wahlleistungen erhalten können.

2. die Beihilfeberechtigung auch bei der Freistellung vom Dienst unter Fortfall der Bezüge bis zu einer Dauer von einem Monat erhalten bleibt,

3. auch die Ehegattin oder der Ehegatte, die oder der von der oder dem Beihilfeberechtigten getrennt lebt, oder infolge der Trennung nicht im Haushalt der oder des Beihilfeberechtigten lebende volljährige Kinder berechtigt sind, für eigene Aufwendungen Beihilfen zu beantragen."

10. In § 104 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 3 angefügt:

    „3. für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aus Anlass der Ausbildung abweichende Regelungen durch die oberste Dienstbehörde, im Einvernehmen mit der für das Reisekostenrecht zuständigen obersten Landesbehörde, getroffen werden können."

11. In § 112 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

    „Sind die Innenministerin oder der Innenminister und die Staatssekretärin oder der Staatssekretär verhindert, nimmt das Mitglied die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wahr, das dem Landesbeamtenausschuss am längsten ununterbrochen als Mitglied angehört, bei gleichlanger Mitgliedschaft das lebensältere."

12. In § 114 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 20, 29, 31 und 53" durch die Angabe „§§ 20, 20 a, 20 b, 29, 31 und 53" ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46)[2]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 c Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Teilzeitbeschäftigung mit einem bis zu zweieinhalb Stunden verringerten Dienst" durch die Worte „Teilzeitbeschäftigung mit geringfügig verringertem regelmäßigen Dienst" ersetzt.

2. In § 60 Satz 1 wird die Zahl „zwei" durch die Zahl „vier" ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 508)[3]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), wird wie folgt geändert:

---

[2]) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-5;*

[3]) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1*

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Anrechnungsbetrag für
Beamtinnen und Beamte
in Gemeinschaftsunterkünften

Bei ledigen Beamtinnen und Beamten, die aufgrund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkünften leben und die keinen Anspruch auf einen Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes haben, wird abweichend von § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ein Betrag in Höhe von 75 % des jeweiligen Anrechnungsbetrages nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes auf das Grundgehalt angerechnet."

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen richtet sich nach den für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, dass

1. für Aufwendungen für gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen und gesondert berechnete Unterkunft bei stationärer Behandlung (Wahlleistungen) keine Beihilfe gewährt wird.

   Dies gilt nicht bei:

   a) Aufwendungen für Wahlleistungen für eine vor dem 1. März 1998 begonnene und über diesen Zeitpunkt hinausgehende Behandlung und Aufwendungen, die bis zum 1. März 1998 entstanden sind,

   b) Aufwendungen für Wahlleistungen in den Fällen, in denen Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige vor dem 1. März 1998

      aa) wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten gesondert berechenbare ärztliche Leistungen eines bestimmten Arztes in Anspruch genommen haben und in denen es sich als notwendig erweist, dass derselbe Arzt die Behandlung fortsetzt,

      bb) wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten gesondert berechenbare Leistungen in Anspruch genommen haben und in denen die Behandlung aufgrund eines bei Beendigung des früheren Behandlungsabschnitts bestehenden Behandlungsplans fortgesetzt wird,

      cc) trotz ausreichender Versicherung wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten von den Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder in denen diese Leistungen eingestellt worden sind und in denen die Aufwendungen aufgrund dieser Leiden oder Krankheiten entstanden sind,

      dd) das siebzigste Lebensjahr vollendet haben.

   In den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb sind Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat, es sei denn, dass eine sofortige stationäre Behandlung geboten war.

   c) Aufwendungen für Wahlleistungen in den Fällen, in denen Beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen ohne ihr Verschulden und entgegen ihrer erkennbar gewordenen Absicht aus anderen als finanziellen Gründen ab 1. März 1998 keinen oder keinen vollständigen Versicherungsschutz für Wahlleistungen erhalten können.

2. die Beihilfeberechtigung auch bei der Freistellung vom Dienst unter Fortfall der Bezüge bis zu einer Dauer von einem Monat erhalten bleibt,

3. auch die Ehegattin oder der Ehegatte, die oder der von der oder dem Beihilfeberechtigten getrennt lebt, oder infolge der Trennung nicht im Haushalt der oder des Beihilfeberechtigten lebende volljährige Kinder berechtigt sind, für eigene Aufwendungen Beihilfen zu beantragen."

3. Die Anlage I (zu § 2) wird wie folgt geändert:

   a) Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

      aa) In der Besoldungsgruppe 12 wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

      „Rektor

      – als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern – [1] [2]";

      folgende Fußnoten 1 und 2 werden eingefügt:

      „[1]) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX; diese wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulagenberechtigenden Verwendung gewährt.

      [2]) Die Amtsbezeichnung des BBesG ist nicht mehr zu verwenden."

      bb) In der Besoldungsgruppe 13 wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

      „Rektor

      – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern – [8]";

folgende Fußnote 8 wird eingefügt:

„[8]) Die Amtsbezeichnung des BBesG ist nicht mehr zu verwenden."

cc) In der Besoldungsgruppe 16 wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Unfallkasse Schleswig-Holstein".

b) Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe 2 wird die Amtsbezeichnung „Leitender Arzt der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein" gestrichen und folgende Amtsbezeichnung angefügt:

„Rektor

– als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl bis 1000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz,".

Artikel 4
Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577)[4]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte „es sei denn, für den Sitzungstag wird Auslagenersatz oder Tagegeld nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt," gestrichen.
2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Kosten für Reisen von Mitgliedern des Personalrates, die dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben beschließt; vom Dienst teilweise und voll freigestellte Mitglieder von Stufenvertretungen erhalten die ihnen entstandenen Mehrausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Sitz der Stufenvertretung nach §§ 5 und 6 Bundesreisekostengesetz erstattet,".

Artikel 5
Änderung des Brandschutzgesetzes

Das Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200)[5]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 582), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 32 folgende Bezeichnung:

„Entschädigungen, Ersatzansprüche, Zuwendungen".

2. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entschädigungen, Ersatzansprüche, Zuwendungen".

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Orts-, Gemeinde-, Amts-, Kreis- und Stadtwehrführungen sowie deren Stellvertretungen können bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung erhalten. Die Vorschriften der Jubiläumsverordnung vom 29. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 462) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 zur Jubiläumsdienstzeit nur Zeiten im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis sowie Vordienstzeiten in anderen Ehrenbeamtenverhältnissen zählen."

3. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die Landrätinnen und Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher."

Artikel 6
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529 ber. 1997 S. 350)[6]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474 ber. 1998 S. 35), wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 24 erhält folgende Fassung:

„Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen".

2. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte können bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung erhalten. Die Vorschriften der Jubiläumsverordnung vom 29. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 462) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 zur Jubiläumsdienstzeit nur Zeiten im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis sowie Vordienstzeiten in anderen Ehrenbeamtenverhältnissen zählen."

Artikel 7
Änderung der Amtsordnung

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 372)[7]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom

---

[4]) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3*

[5]) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2*

[6]) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3*

[7]) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-5*

19. Juli 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 172), wird wie folgt geändert:

In § 24 a wird die Angabe „§ 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden)" durch die Angabe „§ 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen)" ersetzt.

Artikel 8
Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 381)[8]), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 6 wird die Angabe „§ 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden)" durch die Angabe „§ 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen)" ersetzt.

Artikel 9
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 5 Nr. 1 und 2 und die Artikel 6 bis 8 mit Wirkung vom 30. September 1999 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. November 2001

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Anne Lütkes
Ministerin
für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Klaus Buß
Innenminister

Claus Möller
Minister
für Finanzen und Energie

[8]) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-14*

1130/2001

Gesetz zur Änderung der Landesdisziplinarordnung*)

Vom 19. November 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Landesdisziplinarordnung

Die Landesdisziplinarordnung vom 17. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 28 ber. S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 33), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), wird wie folgt geändert:

Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Für die Bestellung der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer für Verfahren gegen Beamtinnen und Beamte oder Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte nach dem Bundesdisziplinargesetz gilt § 38 entsprechend. Die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamtinnen und Beamten können Beamtinnen und Beamte des Bundes für die Listen vorschlagen."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. November 2001

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

*) *Ändert Ges. vom 17. Februar 1971, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2031-1*

Landesverordnung über die Gebühren an den Bibliotheken der staatlichen Hochschulen (BiblGebVO)

Vom 24. September 2001

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-3-1

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebühren an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein (Hochschulgebührengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 209), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Bibliotheken der staatlichen Hochschulen (Hochschulbibliotheken) nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416).

§ 2
Gebührenerhebung

Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme sowie für besondere Dienstleistungen der Hochschulbibliotheken und Mahngebühren werden nach dem dieser Verordnung beigefügten Gebührentarif erhoben; er ist Bestandteil dieser Verordnung.

Anl.

§ 3
Auslagen

Auslagen, die den Hochschulbibliotheken insbesondere

a) im deutschen und internationalen Leihverkehr
b) im Direktleihverkehr mit auswärtigen Benutzern
c) durch Herstellung von Fotokopien, Ausdrucken für Ortsbenutzer
d) durch Erstellung und Versand elektronischer Kopien
e) durch Abgaben aufgrund des Urheberrechtsgesetzes
f) durch Abgaben aufgrund von Verträgen mit Verwertungsgesellschaften wie der VG Wort
g) durch Wiederherstellung beschädigter Bücher
h) durch Übertragungskosten und Nutzungsentgelte für externe Datenbanken bei Auftragsrecherchen

entstehen, sind von der Benutzerin oder dem Benutzer in Höhe des entstandenen Betrages zu erstatten.

§ 4
Übergangsvorschrift

Gebühren, die vor dem In-Kraft-Treten fällig geworden sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen erhoben.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Hiervon abweichend treten die in der Anlage in Klammern genannten Euro-Beträge am 1. Januar 2002 an die Stelle der jeweils zuvor genannten Beträge in Deutsche Mark.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. September 2001

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Anlage

Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM	(Euro)
1	Benutzung der Hochschulbibliothek		
1.1	Erteilung eines Bibliotheksausweises		
1.1.1	für natürliche Personen, die nicht Mitglied einer Hochschule in Schleswig-Holstein sind, für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis)	10 bis 50	(5 bis 25)
1.1.2	für die unter 1.1.1 genannten Personen für die Dauer von sechs Monaten	5 bis 25	(3 bis 12)

Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühr DM	(Euro)
1.1.3	für juristische Personen für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis)	50 bis 200	(25 bis 100)
1.1.4	für Schüler, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis)	bis 20	(bis 10)
	Für die unter den Nummern 1.1.3 und 1.1.4 genannten Benutzer werden nur Jahresausweise erteilt.		
1.1.5	Zweitausfertigung eines Bibliotheksausweises (gilt für alle Nutzer)	5 bis 40	(3 bis 20)
2	Überschreiten der Leihfrist je Leihschein oder Signatur		
2.1	für die 1. Mahnung	2 bis 5	(1 bis 3)
	für die 2. Mahnung	5 bis 10	(2 bis 5)
	für die 3. Mahnung	10 bis 30	(5 bis 15)
3	Bezug von Werken im auswärtigen Leihverkehr, je Bestellschein		
3.1	innerdeutscher Leihverkehr	1 bis 5	(1 bis 3)
3.2	internationaler Leihverkehr	2 bis 10	(1 bis 5)
3.3	Bezug von Kopien im online-Leihverkehr		
3.3.1	für Mitglieder einer Hochschule des Landes	2 bis 6	(1 bis 3)
3.3.2	für natürliche Personen, die nicht Mitglied einer Hochschule in Schleswig-Holstein sind	4 bis 8	(2 bis 4)
3.3.3	für juristische Personen	5 bis 20	(3 bis 10)
4	Wiederbeschaffung von verlorenem oder zerstörtem Bibliotheksgut (Gebühr zusätzlich zur Ersatzleistung) je Werk	5 bis 40	(3 bis 20)
5	Nutzungsgebühr für besondere Einrichtungen der Hochschulbibliothek		
5.1	Arbeitskabinen (monatlich)	10 bis 20	(5 bis 10)
5.2	abschließbare Bücherwagen	5 bis 10	(3 bis 5)
6	Erstellung von Mikroverfilmungen	5 bis 20	(3 bis 10)

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein, Teilplan Bau- und Abbruchabfälle*)

Vom 17. Oktober 2001

Aufgrund des § 8 Abs. 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26) verordnet das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten:

Artikel 1

Die Landesverordnung über den Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein, Teilplan Bau- und Abbruchabfälle vom 7. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 260) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 2 der Verordnung wird nach der Zeile „Deponie Wiershop" folgende Zeile eingefügt:

„Deponie Trittau	TASi I	Stormarn, Trittau	Richard Buhck Abfall Service GmbH & Co. KG"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Oktober 2001

Klaus Müller
Minister
für Umwelt, Natur und Forsten

*) *Ändert LVO vom 7. März 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2129-3-6*

Landesverordnung zur Änderung der Kostendeckungsverordnung*)

Vom 17. Oktober 2001

Aufgrund des § 12 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545 ber. 1991 S. 257), zuletzt geändert am 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), verordnet das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten:

Artikel 1

Die Kostendeckungsverordnung vom 17. Juli 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 235) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Von den bei der Durchführung abwasserabgaberechtlicher Vorschriften entstehenden Kosten sind die Kosten für die Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe erstattungsfähig."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 3
   Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

   Die Erstattungsbeträge werden den Festsetzungsbehörden von der obersten Wasserbehörde überwiesen. Die Abrechnung wird quartalsweise vorgenommen. Erstattet wird jeweils der Verwaltungsaufwand für die der obersten Wasserbehörde bis Quartalsende angezeigten abschließenden Festsetzungen. Die Zahlung erfolgt fünfzehn Tage nach Ablauf des jeweiligen Quartals."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Oktober 2001

Klaus Müller
Minister
für Umwelt, Natur und Forsten

*) *Ändert LVO vom 17. Juli 1998, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-3-3*

Landesverordnung über die Zentralstelle zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen

Vom 29. Oktober 2001

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-22

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des EG-Zustellungsdurchführungsgesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1536) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 35 a der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 19. September 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 155), verordnet das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie:

§ 1

Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie ist Zentralstelle im Sinne des Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten (ABl. EG Nr. L 160 S. 37).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Oktober 2001

Annemarie Lütkes
Ministerin
für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Prüfung von Anwärterinnen und Anwärtern des gehobenen Justizdienstes – Rechtspflegerlaufbahn – bei dem Prüfungsamt für die Rechtspflegerprüfung bei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege

Vom 30. Oktober 2001

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 302-2-1

Gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Prüfung von Anwärterinnen und Anwärtern des gehobenen Justizdienstes – Rechtspflegerlaufbahn – bei dem Prüfungsamt für die Rechtspflegerprüfung bei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (GVOBl. Schl.-H. S. 150) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 am 6. Oktober 2001 in Kraft getreten ist.

Kiel, 30. Oktober 2001

Anne Lütkes
Ministerin
für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebVO)

Vom 31. Oktober 2001

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-38

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und des § 8 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), in Verbindung mit § 4 Nr. 1 Buchst. a der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 173), verordnet das Innenministerium:

§ 1
Anwendungsbereich

Für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden, für die Benutzung des Liegenschaftskatasters und der Nachweise der Landesvermessung werden Gebühren nach dieser Verordnung und dem als Anlage beigefügten Gebührentarif mit den Gebührenstaffeln 1 bis 4, der Bestandteil dieser Verordnung ist, erhoben.

Anl.

§ 2
Befreiung und Ermäßigung

(1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für

1. Amtshandlungen, die
   a) der Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Durchführung der Aufgaben der Landesvermessung, der Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters,
   b) bei Gegenseitigkeit der Zusammenarbeit der Vermessungsbehörden der Länder und des Bundes,
   c) der Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster und
   d) der Einrichtung und Fortführung des Grundbesitzkatasters der Finanzämter

   dienen und
2. Amtshandlungen nach Tarifstelle 4 des Gebührentarifs, die für Veröffentlichungen in Verkündungsblättern oder amtliche Bekanntmachungen vorgenommen werden.

(2) Von der Erhebung der Verwaltungsgebühren nach der Tarifstelle 15 des Gebührentarifs und der Auslagen kann insoweit abgesehen werden, als dies wegen der technischen Umstände des Einzelfalles aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

(3) Von der Erhebung der Verwaltungsgebühren nach den Tarifstellen 3.2.1 und 4 kann teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn die vom Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein herausgegebenen Karten, die Auszüge aus dem Flurkartenwerk oder deren Umarbeitungen zum Zwecke der Digitalisierung abgegeben werden und die so gewonnenen Daten für Zwecke der Landesvermessung oder des Lie-

genschaftskatasters geeignet sind und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

(4) Von der Erhebung der Verwaltungsgebühren nach den Tarifstellen 2.1.1, 3.1.1.1 und 3.1.1.2 kann teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn das Automatisierte Liegenschaftsbuch oder die Automatisierte Liegenschaftskarte aufgrund von Gegenleistungen der Antragstellerinnen oder der Antragsteller kostengünstiger aufgestellt werden konnte.

(5) So weit für weitere Amtshandlungen nach den einzelnen Tarifstellen im Einzelfall eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung und eine Auslagenbefreiung oder -ermäßigung vorgesehen ist, ergibt sich dies aus den Anmerkungen zu den jeweiligen Tarifstellen.

(6) Für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden aufgrund von Vermessungsanträgen, die vor dem 20. Februar 1991 bei den Katasterämtern eingegangen sind und für die Gebührenbefreiungsbescheinigungen nach § 39 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandordnung) vom 3. September 1937 (GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-1-1) vorliegen, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 3
Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes

(1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Bodens zu berechnen, so ist dessen Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zu Grunde zu legen. Bei der Vermessung von Baugrundstücken gilt der Verkehrswert für erschlossenes Bauland.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert eines Bauwerkes zu berechnen, ist bei Neubauten und Bauwerksänderungen die Summe der Herstellungskosten nach Fertigstellung, bei älteren Bauwerken der Verkehrswert maßgebend. Die Herstellungskosten umfassen sämtliche Kosten der zur Herstellung des Bauwerks aufzuwendenden oder aufgewendeten Sachlieferungen und Leistungen einschließlich der Eigenleistungen und der Umsatzsteuer.

(3) Die kostenerhebende Behörde hat den maßgebenden Wert zu schätzen, erforderlichenfalls mit Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Kostenschuldnerinnen oder der Kostenschuldner, wenn sie den Wert nicht oder unzureichend nachweisen.

§ 4
Gebühr nach dem Zeitaufwand

Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die entsprechend ausgebildete Beschäftigte unter regelmäßigen Verhältnissen für die zu erledigenden Arbeiten benötigen. Bei Arbeiten im Außendienst auftretende unvermeidbare Wartezeiten sind anzusetzen.

§ 5
Umsatzsteuer

Die von den Vermessungs- und Katasterbehörden zu entrichtende Umsatzsteuer ist bei der Berechnung der Kosten zusätzlich anzusetzen und gesondert auszuweisen.

§ 6
Pauschgebühren

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen nach den Tarifstellen 2, 3, 6 und 9, die dieselbe Kostenschuldnerin oder denselben Kostenschuldner betreffen, können die Verwaltungsgebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

§ 7
Inkrafttreten,
Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebVO) vom 27. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 342 ber. S. 457 und 516)*) außer Kraft.

(2) Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Vermessungs- und Katasterbehörde, die die kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt, beantragt worden sind, gilt die in Absatz 1 Satz 2 aufgehobene Verordnung weiter, wenn die beantragten Arbeiten bis zum 30. Juni 2002 abgeschlossen worden sind. Die dort angegebenen Beträge in Deutscher Mark sind entsprechend dem festgelegten Umrechnungskurs von 1 Euro = 1,95583 DM in Euro-Beträge umzurechnen.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 31. Oktober 2001

Klaus Buß
Innenminister

*) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-37*

Anlage

Gebührentarif

Tarifstellen, Gebührenstaffeln

Tarif-stelle	Inhaltsübersicht
1	Auskünfte und Entnahme von Angaben
2	Auszüge aus dem Katasterbuchwerk
3	Auszüge aus dem Flurkartenwerk
4	Freigaben für Vervielfältigungen und Umarbeitungen
5	Angaben aus dem Nachweis der Festpunkte und Benutzung des Katasterzahlenwerkes
6	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ergänzungen und Prüfungen
7	- gestrichen -
8	Grenzbescheinigungen
9	Unschädlichkeitszeugnisse
10	Teilungsvermessungen
11	Sonderungen
12	Grenzherstellungen
13	Einmessungen von Bauwerken
14	Fortführungen des Liegenschaftskatasters
15	Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren), andere Arbeiten

Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
1	**Auskünfte und Entnahme von Angaben**	
1.1	Schriftliche Auskünfte schwieriger Art und größeren Umfangs	Zeitgebühr zu Tarifstelle 15
	Anmerkung: Hierunter fallen nicht Auskünfte über Tatbestände, die in den Unterlagen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters nachgewiesen sind und die durch Auszüge aus den Nachweisen belegt werden.	
1.2	Entnahme von Angaben aus den Nachweisen des Katasterbuch- und -zahlenwerkes durch Beauftragte anderer Stellen, wenn die Leistung des Katasteramtes sich nur auf die verwaltungsmäßige Bearbeitung des Antrags beschränkt.	25 % der Gebühren zu den Tarifstellen 2.2.1, 2.2.2, 5.2 und / oder 5.3
2	**Auszüge aus dem Katasterbuchwerk**	
2.1	Auszüge aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB)	
2.1.1	Erstausstattung	
	Gebietsdeckende Auszüge oder Nutzung des ALB in großem Umfang bei Abgabe auf maschinenlesbarem Datenträger oder durch Datenfernübertragung über die ALB-Standardausgabeschnittstelle oder als Textdatei pro Antrag	
2.1.1.1	je Flurstück bei Abgabe über die ALB-Standardausgabeschnittstelle a) für das erste bis 5000. Flurstück b) für das 5001. bis 20000. Flurstück c) für jedes weitere Flurstück	 0,40 0,30 0,20 mindestens 100
2.1.1.2	je Flurstück als Textdatei	75 % der Gebühren zu Tarifstelle 2.1.1.1 mindestens 100
2.1.2	Zweitkataster	
	Gebietsdeckender Auszug auf maschinenlesbarem Datenträger oder durch Datenfernübertragung als Ersatz für vorhandene und innerhalb eines Jahres vor der Antragstellung fortgeführte Zweitkataster pro Antrag	
2.1.2.1	bei Abgabe über die ALB-Standardausgabeschnittstelle als Ersatz für Papierauszüge	75 % der Gebühren zu Tarifstelle 2.1.1.1 mindestens 100

Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
2.1.2.2	bei Abgabe über die ALB-Standardausgabeschnittstelle als Ersatz für eine ALB-Text-Datei	50 % der Gebühren zu Tarifstelle 2.1.1.1 mindestens 100
2.1.2.3	bei Abgabe als Textdatei	50 % der Gebühren zu Tarifstelle 2.1.1.1 mindestens 100
2.1.3	Fortführung	
	Laufendhaltung gebietsdeckender oder umfangreicher Auszüge bei Abgabe auf maschinenlesbarem Datenträger oder durch Datenfernübertragung über die ALB-Standardausgabeschnittstelle je Lieferung	
2.1.3.1	bei Abgabe des vollständigen Datenbestandes, wenn bereits einmal eine Lieferung nach 2.1.1 oder 2.1.2 erfolgte	40 % der Gebühren für eine Erstausstattung nach der Tarifstelle 2.1.1.1 mindestens 100
2.1.3.2	bei schriftlich vereinbartem Abonnementsverfahren pro Kalenderjahr (mit Anspruch auf einmalige Datenlieferung im Jahr), wenn bereits einmal eine Lieferung nach 2.1.1 oder 2.1.2 erfolgte	
2.1.3.2.1	für die erste Lieferung im Kalenderjahr	15 % der Gebühren für eine Erstausstattung nach der Tarifstelle 2.1.1.1 mindestens 50
2.1.3.2.2	zuzüglich für jede weitere Datenlieferung im Kalenderjahr	50
2.1.4	Auszüge aus Papier	
2.1.4.1	Grundgebühr je Antrag	10
	zuzüglich	
	a) je Seite aus den Nachweisen und Übersichten	1,50
	b) je Seite aus den Suchverzeichnissen und Auswertelisten	8

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
2.1.4.2	Gebietsdeckende Auszüge, die zur Führung von Zweitkatastern für die Erfüllung eigener Aufgaben der beantragenden Stellen verwendet werden sollen, für die erstmalige Abgabe und für die laufende Fortführung	
	Grundgebühr je Lieferung	35
	zuzüglich je Seite der Ausfertigung	0,50
	Anmerkungen zu Tarifstelle 2.1: a) Gebietsdeckende Auszüge sind z.B. Auszüge für Gemeindebezirke (inklusive Exklaven), für gesamte Amtsverwaltungen oder für Wasser- und Bodenverbände. b) Unter Antrag ist sowohl ein Antrag auf Katasterbenutzung als auch ein Vermessungs- bzw. Übernahmeantrag zu verstehen. c) Solange eine Laufendhaltung der ALB-Daten durch die Einrichtung eines Bezieher-Sekundärnachweises (BZSN) noch nicht möglich ist, wird zwar eine Neuausstattung geliefert, die Abrechnung erfolgt aber analog Tarifstelle 2.1.3. d) Die Zahl der Seiten richtet sich nach der Seitennummerierung im ALB.	
2.2	Auszüge aus dem analog geführten Katasterbuchwerk	
2.2.1	Erstausfertigung	
	Grundgebühr je Auszug	10
	zuzüglich je Seite der Ausfertigung	0,50
2.2.2	bei gleichzeitiger Herstellung von mehreren verschiedenen Auszügen ab dem 21. Auszug	
	Grundgebühr je weiterer Auszug	5
	zuzüglich je Seite der Ausfertigung	0,50
2.2.3	für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung je Seite	0,50
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 2.2.1 bis 2.2.3: Die Grundgebühr je Auszug oder je weiteren Auszug ist zu erheben: a) je Bestand für Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch oder aus dem Beiblatt Eigentumsnachweis b) je Gemeinde für Auszüge aus dem Flurbuch oder der Namenskartei.	
2.2.4	Unbeglaubigte Ablichtungen ganzer Bücher, Verzeichnisse oder Listen, die zur Führung von Zweitkatastern für die Erfüllung eigener Aufgaben der beantragenden Stellen verwendet werden sollen, für die erstmalige Abgabe und für die laufende Fortführung	
	Grundgebühr je Lieferung	35
	zuzüglich je Seite der Ausfertigung	0,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
3	**Auszüge aus dem Flurkartenwerk**	
3.1	Auszüge aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)	
3.1.1	Erstausstattung im Standard-Datenformat je Nutzungsrecht	
3.1.1.1	erstmalige Abgabe des Gesamtinhaltes der Daten (ohne Daten der Bodenschätzung) auf maschinenlesbarem Datenträger oder durch Datenfernübertragung pro Antrag je km^2	500 bis 10 000 mindestens 100
3.1.1.2	erstmalige Abgabe des Gesamtinhalts der Daten einschließlich der Daten der Bodenschätzung auf maschinenlesbarem Datenträger oder durch Datenfernübertragung pro Antrag	110 % der Gebühren zu Tarifstelle 3.1.1.1 mindestens 100
3.1.2	Fortführung im Standard-Datenformat je Nutzungsrecht bei Abgabe der Daten auf maschinenlesbarem Datenträger oder durch Datenfernübertragung pro Antrag, wenn bereits eine Erstausstattung nach 3.1.1 erfolgte	
3.1.2.1	einmalige Fortführung unter Abgabe des vollständigen Datenbestandes	10 % der Gebühren zu Tarifstelle 3.1.1 mindestens 100
3.1.2.2	regelmäßige Fortführung im schriftlich vereinbarten Abonnementsverfahren durch Abgabe von Datensätzen im Standard-Datenformat a) pro Kalenderjahr (mit Anspruch auf einmalige Datenlieferung im Jahr)	3 % der Gebühren zu Tarifstelle 3.1.1 mindestens 100
	b) für jede zusätzliche Datenlieferung	100
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 3.1.1 und 3.1.2: a) Standard-Datenformat ist die Einheitliche Datenbankschnittstelle (EDBS) in den Ausprägungen Bezieher-Sekundärnachweis (BZSN), Benutzung Speichereinheiten (BSPE) oder Benutzung Speichereinheiten objektweise (BSPO). b) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Umfang des Karteninhalts, der u.a. beeinflusst wird durch die Größe der Flurstücke, die Anzahl der Grenzpunkte, die Dichte der Bebauung und den Umfang der Topographie. c) Der Umfang des Nutzungsrechts wird in einer Nutzungsvereinbarung bestimmt.	
3.1.3	Sonder-Datenformate	
	Abgabe des Gesamtinhaltes oder eines Teilinhaltes der Daten in einem Sonderformat auf maschinenlesbarem Datenträger oder durch Datenfernübertragung	
3.1.3.1	Grundgebühr je Antrag	25
3.1.3.2	zuzüglich je Lageposition	0,10
	Mindestgebühr für jedes zusammenhängende Kartengebiet	50

Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	Anmerkungen: a) Als Teilinhalte gelten auch Sonderauswertungen ohne grafische Informationen wie z.B. die Georeferenzierung von Hausnummern. b) Sonderformate umfassen einen geringeren Informationsumfang als das Standard-Datenformat. Als Sonderformate gelten z.B. das Data-Exchange-Format (DXF) oder das Format Hewlett Packard Grafics Language (HPGL). c) Unter Lageposition ist ein Koordinatenpaar zu verstehen, das zur Lagebeschreibung der Karteninhalte erforderlich ist (z.B. Grenzpunkte, Gebäudeecken, Lage der Flurstücksnummern, Lage der Hausnummern; Anfangs-, Zwischen- und Endpunkte von Beschriftungsstandlinien, Zuordnungspfeilen etc.).	
3.1.4	Auszüge auf analogen Trägern	
3.1.4.1	Erstausfertigungen von analogen Auszügen (ohne Daten der Bodenschätzung)	
3.1.4.1.1	je Auszug im Format	
	a) DIN A 4	12
	b) DIN A 3	17
	c) DIN A 2 oder bis zu 0,40 m^2	24
	d) DIN A 1 oder bis zu 0,70 m^2	32
	e) mit einem Format größer als 0,70 m^2 je angefangenen m^2	42
3.1.4.1.2	je Auszug für die laufende Fortführung von Zweitkatastern, die für die Erfüllung eigener Aufgaben der beantragenden Stellen verwendet werden sollen	30 % der Gebühren zu Tarifstelle 3.1.4.1.1
3.1.4.2	Erstausfertigungen von analogen Auszügen einschließlich Daten der Bodenschätzung	110 % der Gebühren zu Tarifstelle 3.1.4.1
3.1.4.3	jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	10 % der Gebühren zu Tarifstelle 3.1.4.1 bzw. Tarifstelle 3.1.4.2
3.2	Auszüge aus dem analog geführten Flurkartenwerk	
3.2.1	Unbeglaubigte Erstausfertigungen von Auszügen des analog geführten Flurkartenwerkes im Originalmaßstab ohne Rücksicht auf die Art der mechanischen Herstellung (ohne Daten der Bodenschätzung)	
3.2.1.1	je Auszug auf analoge Träger	Gebühren zu Tarifstelle 3.1.4.1.1
3.2.1.2	je Auszug für die laufende Fortführung von Zweitkatastern, die für die Erfüllung eigener Aufgaben der beantragenden Stellen verwendet werden sollen	Gebühren zu Tarifstelle 3.1.4.1.2
3.2.2	Unbeglaubigte Erstausfertigungen von Auszügen aus dem Bodenschätzungs- oder Höhenflurkartenwerk im Originalmaßstab ohne Rücksicht auf die Art der mechanischen Herstellung	Gebühren zu Tarifstelle 3.1.4.2

Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
3.2.3	jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	10% der Gebühren zu Tarifstelle 3.2.1 bzw. Tarifstelle 3.2.2

Anmerkung zu den Tarifstellen 3.1.4 und 3.2:
Mehrkosten, die durch andere von der Antragstellerin oder vom Antragsteller beantragte Sonderleistungen (z.B. besondere Ausgestaltung der Karten) entstehen, sind gesondert anzusetzen. Die Mehrkosten werden nach dem höheren Zeitaufwand (Zeitgebühr) berechnet.

Anmerkungen zu Tarifstelle 3.2:
a) Besteht ein Auszug aus Teilen mehrerer Rahmenflurkarten, ist das Gesamtformat des beantragten Auszuges für die Gebührenberechnung maßgebend. Die Montage ist gebührenfrei.
b) Bei Vergrößerungen oder Verkleinerungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Format des Originals.

4 Freigaben für Vervielfältigungen und Umarbeitungen

Für die Einräumung des Rechts

4.1	die vom Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein herausgegebenen Karten oder digitalen Daten ganz, ausschnitts- oder auszugsweise zu vervielfältigen oder umzuarbeiten, je genutztes Kartenblatt oder je Einheit der Topographischen Karte 1 : 25 000 bei digitalen Daten	25 bis 20 000

Anmerkungen:
Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach
a) Maßstab und Größe der genutzten Kartenflächen oder Art und Umfang der digitalen Daten,
b) der Anzahl der herzustellenden Vervielfältigungen (Auflagenhöhe) und
c) dem Verwendungszweck.

4.2	Auszüge aus dem Flurkartenwerk (Tarifstelle 3) oder deren Umarbeitungen ganz oder ausschnittsweise zu vervielfältigen, je Seite	das Zehnfache der Gebühren zu den Tarifstellen 3.1.4.1.1 oder 3.2.1.1

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
5	**Angaben aus dem Nachweis der Festpunkte und Benutzung des Katasterzahlenwerkes**	
5.1	Auszüge aus den Nachweisen der Festpunkte	
5.1.1	Auszüge aus der Datenbank der Lage-, Höhen- oder Schwerefestpunkte je Punkt	6
5.1.2	Auszüge aus den Beschreibungen der Lage-, Höhen- oder Schwerefestpunkte je Punkt	6
5.1.3	Auszüge aus den Übersichten des Lage-, Höhen- oder Schwerefestpunktfeldes a) je Seite DIN A 4 aus einer Übersicht b) je Seite DIN A 3 aus einer Übersicht c) je Übersicht	 12 15 18
	Anmerkung: Die Gebühr wird unabhängig von der Zahl der auf der Übersicht enthaltenen Punkte erhoben.	
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3: Die Gebühren können bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn Behörden, die nicht Vermessungsstellen im Sinne des § 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 6. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652, sind, a) diese Auszüge beantragen, b) die Auszüge als Grundlage für Arbeiten verwenden, deren Ergebnisse nach Entscheidung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein zur Eingliederung in das Lage-, Höhen- oder Schwerefestpunktfeld geeignet sind und innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung zur Übernahme eingereicht werden, und c) nicht berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.	
5.2	Auszüge aller Art aus dem Katasterzahlenwerk, die nicht unter Tarifstelle 5.3 fallen	
5.2.1	Grundgebühr	45
5.2.2	zuzüglich für jede Seite DIN A 4	3
5.2.3	zuzüglich für jede Seite DIN A 4, die bei laufender Abgabe für die Herstellung und Fortführung eines Stadtgrundkartenwerks überlassen wird	1,60
	Anmerkung zu den Tarifstellen 5.2.2 und 5.2.3: Ist das Format größer als DIN A 4, sind die Auszüge als mehrere Blätter des Formats DIN A 4 zu zählen (z.B. DIN A 2 = 4 x DIN A 4).	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
5.2.4	zuzüglich für die Koordinaten jedes Punktes, die durch direkten Zugriff auf die Koordinatendatenbank entnommen werden	0,15
5.3	Vermessungsunterlagen	
5.3.1	für die Ausführung von Teilungsvermessungen, Sonderungen, Grenzherstellungen, Bauwerksabsteckungen und Bauwerkseinmessungen je Auftrag	110
5.3.2	für die Einmessung von Nutzungsarten, Grundrissänderungen von Bauwerken aufgrund von Abbruch, für die Ausführung von Teilungsvermessungen bis zu einer Vermessungsfläche von 25 m^2, Bauwerkseinmessungen bis zu einem Bauwert von 50 000 Euro, Grenzherstellungen bis zu 5 Punkten je Auftrag	55
5.3.3	für die Ausführung von Vermessungen langgestreckter Anlagen je volle oder angefangene 0,5 km Achslänge	110
5.3.4	Nachträgliche Ergänzung und Aktualisierung von Vermessungsunterlagen, wenn für den gleichen Vermessungsauftrag bereits Unterlagen erteilt wurden	kostenfrei

Anmerkungen zu Tarifstelle 5.3:

a) In den Gebühren sind die zur Durchführung des jeweiligen Auftrages erforderlichen Auszüge aus dem Flurkarten-, Katasterbuch- und Katasterzahlenwerk sowie Koordinaten und Beschreibungen der Trigonometrischen Punkte (bei Bauwerksabsteckungen auch der Nivellementpunkte) enthalten.

b) Auftrag im Sinne der Tarifstellen ist jede Vermessung, die einzeln nach den Tarifstellen 10 bis 13 abgerechnet wird.

c) Bei Einmessungen von Reihenhäusern, Doppelhäusern, Reihengaragen etc., die nach Tarifstelle 13.1.2 abgerechnet werden, ist die Gebühr für die Vermessungsunterlagen unabhängig vom Bauwert nach Tarifstelle 5.3.2 für jeden Gebäudeteil anzusetzen.

d) Werden Nutzungsarten oder Grundrissänderungen von Bauwerken aufgrund von Abbruch in zeitlichem Zusammenhang mit anderen Vermessungen nach den Tarifstellen 10 bis 13 erfasst, sind Gebühren für die Unterlagen nur einmal nach dem jeweils höheren Tarif zu erheben.

e) Werden Grenzherstellungen gleichzeitig mit einer Zerlegung oder einer Bauwerkseinmessung durchgeführt, sind Gebühren für die Unterlagen nur einmal nach dem jeweils höheren Tarif zu erheben, wenn nur Grenzen des zu zerlegenden Flurstückes bzw. des Flurstückes, auf dem das einzumessende Bauwerk steht, hergestellt werden.

f) Eine Vermessungsstelle kann Vermessungsunterlagen, die ihr für eine Absteckung eines Bauwerks erteilt wurden, für die Einmessung des Bauwerks verwenden, ohne dass hierfür noch einmal Gebühren berechnet werden.

g) Haben Beauftragte anderer Stellen die Unterlagen entnommen und wurden die Gebühren entsprechend Tarifstelle 1.2 auf 25 % ermäßigt, ist die Ergänzung bzw. Aktualisierung nur dann kostenfrei, wenn diese durch die Beauftragten selbst vorgenommen wird.

h) Bei der Abgabe von Unterlagen an andere Vermessungsstellen werden die Unterlagen generell nach Tarifstelle 5.3.1 bzw. 5.3.3 abgerechnet. Eine Verrechnung evtl. zuviel gezahlter Gebühren erfolgt erst bei der Übernahme.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
5.4	Umformung von gegebenen Koordinaten in ein anderes System je umgeformten Punkt	
	a) für den 1. bis 5. Punkt	15
	b) für den 6. bis 30. Punkt	1,50
	c) für jeden weiteren Punkt	
	aa) bei Abgabe auf Datenträger in einem vom Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein vorgegebenen Format	0,15
	bb) sonst	1,50

6 Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ergänzungen und Prüfungen

6.1	Beglaubigungen von Auszügen oder Beglaubigungen von Kopien (incl. deren Anfertigung) je Seite	3
6.2	Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen für technische Arbeiten, wenn	
6.2.1	die Originalunterlagen nach Art, Umfang oder Inhalt unvollständig oder ergänzt eingereicht wurden	25
6.2.2	Vervielfältigungen von Originalunterlagen oder andere Unterlagen eingereicht wurden	50 % der Gebühren zu den Tarifstellen 5.3.1, 5.3.2 oder 5.3.3
	Anmerkung zu Tarifstelle 6.2: Originalunterlagen im Sinne der Tarifstelle sind Unterlagen, die vom Katasteramt kostenpflichtig erteilt und noch nicht wieder eingereicht wurden.	
6.3	Ergänzung oder Änderung von beigebrachten Vermessungsschriften, wenn dies beantragt wird und nicht zu den Aufgaben der Vermessungs- und Katasterbehörde gehört	Zeitgebühr zu Tarifstelle 15 mindestens 30
	Anmerkung: Diese Tarifstelle ist nur anzuwenden, wenn die Arbeiten einen Zeitaufwand von mehr als einer Arbeitsviertelstunde erfordern.	
6.4	Richtigkeitsbescheinigungen von Bebauungsplänen je Bescheinigung	50 zuzüglich Zeitgebühr zu Tarifstelle 15

7 Bescheinigungen für Grundbuchzwecke

- gestrichen -

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
8	**Grenzbescheinigungen**	
8.1	Im Zusammenhang mit einer Vermessung nach Tarifstelle 13	50
8.2	nach vorhandenen Katasterunterlagen	
8.2.1	ohne Ortsbesichtigung	75
8.2.2	mit Ortsbesichtigung	150

Anmerkungen zu Tarifstelle 8:

a) Mit der Gebühr zu Tarifstelle 8 sind auch eventuelle Berechnungen abgegolten, die erforderlich sind, um kontrolliert eingemessene Bauwerke mit den Eigentumsgrenzen in Verbindung zu bringen.

b) Mit der Gebühr zu Tarifstelle 8.2.2 sind abgegolten
   aa) die Ortsbesichtigung mit Überprüfung des Bestandes und
   bb) die Fahrtkosten - mit Ausnahme der Kosten für Autofähren und Autoreisezüge -, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen.

c) Wird eine Grenzbescheinigung für ein bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Bauwerk erteilt (Tarifstelle 8.2), ist für eine erforderliche Einsicht in das Katasterzahlenwerk die Gebühr nach Tarifstelle 5.3.2 zu erheben.

d) Sind für die Erteilung einer Grenzbescheinigung über ein bereits eingemessenes Bauwerk noch zusätzliche örtliche Vermessungsarbeiten erforderlich, werden neben der Gebühr zu Tarifstelle 8.2.2 Zeitgebühren zu Tarifstelle 15 erhoben.

9	**Unschädlichkeitszeugnisse**	
9.1	Erteilung oder Ablehnung eines Unschädlichkeitszeugnisses	10 % der Gebühr (ohne Multiplikator) zu Gebührenstaffel 1 (= Teilgebühr 1) zuzüglich Zeitgebühr zu Tarifstelle 15 (= Teilgebühr 2)

Anmerkung:
Die Ablehnung muss durch ein Zeugnis bzw. widerspruchsfähigen Bescheid ausgesprochen sein. Die Vorbereitung der Unterlagen, Bescheinigungen und Mitteilungen wird durch die Zeitgebühr abgegolten. Werden gleichzeitig mehrere Unschädlichkeitszeugnisse erteilt oder abgelehnt, die dasselbe Flurstück betreffen, berechnet sich die Gebühr aus dem Produkt der Teilgebühr 1 und der Wurzel der Anzahl der Unschädlichkeitszeugnisse.
Die Kosten für erforderliche Auszüge aus dem Flurkarten- und Katasterbuchwerk sind mit der Gebühr abgegolten.

Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
9.2	Zurückweisung aufgrund fehlender Voraussetzungen	Zeitgebühr zu Tarifstelle 15

Anmerkung:
Diese Tarifstelle ist nur anzuwenden, wenn kein Zeugnis oder widerspruchsfähiger Bescheid erteilt wird und die Arbeiten einen Zeitaufwand von mehr als einer Arbeitsviertelstunde erfordern.

10 Teilungsvermessungen

10.1	Teilungsvermessungen - ausgenommen Vermessungen lang gestreckter Anlagen (Tarifstelle 10.2) -	Gebührenstaffel 1

Anmerkungen zu Tarifstelle 10.1:

a) Die Gebühr wird jeweils für ein örtlich zusammenhängendes, in einem geschlossenen Arbeitsgang zu bearbeitendes Vermessungsgebiet erhoben. Ein örtlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn für die Vermessung das gleiche Liniennetz oder Punktfeld benutzt wird oder die Überprüfung der alten Grenzen ineinandergreift. Dies kann auch noch gegeben sein, wenn Grundstücke, deren Vermessung nicht beantragt ist, zwischen den zu vermessenden Grundstücken liegen. Als in einem geschlossenen Arbeitsgang bearbeitet gelten nur Vermessungsschriften, die gleichzeitig in das Liegenschaftskataster übernommen werden.

b) Bei der Einschränkung der Herstellung der alten Trennstücksgrenzen reduziert sich die Gebühr um 40 Euro je nicht wiederhergestellten Grenzpunkt. Diese Reduktion beträgt max. 25 % der Gebühr zu Gebührenstaffel 1. Der Verzicht auf die Herstellung künftig wegfallender alter Grenzen und benachbarter Grenzpunkte, zwischen die neue Grenzpunkte eingebunden werden, führt nicht zur Gebührenreduktion.

c) Bei Zurückstellung der Abmarkung von neuen Grenzpunkten, z.B. wegen Gefährdung der Abmarkungen aufgrund noch durchzuführender Tiefbauarbeiten, reduziert sich die Gebühr um 40 Euro je nicht abgemarkten neuen Grenzpunkt, sofern ein Auftrag zur nachträglichen Abmarkung vorliegt (s. hierzu Tarifstelle 12.2 mit Anmerkung). Diese Reduktion beträgt max. 30 % der Gebühr zu Gebührenstaffel 1, in Verbindung mit der Einschränkung der Herstellung der alten Trennstücksgrenzen max. 40 % der Gebühr zu Gebührenstaffel 1.

d) Die Herstellung benachbarter Grenzpunkte, zwischen die neue Grenzen eingebunden werden, gehört zum Umfang der Vermessungsleistungen nach Gebührenstaffel 1 und wird nicht zusätzlich nach Tarifstelle 12 abgerechnet.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
10.2	Vermessungen lang gestreckter Anlagen (mehr als 100 m zu vermessende Achslänge)	Gebührenstaffel 2
	Anmerkung: Lang gestreckte Anlagen nach dieser Tarifstelle sind Wege aller Art, Straßen, Gewässer, Deiche, Bahnkörper und dergleichen, wenn die Vermessungen nicht in Verbindung mit Bauplatz-, Siedlungs- oder ähnlichen Teilungsvermessungen ausgeführt werden.	
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 10.1 und 10.2: Mit den Gebühren sind abgegolten: a) die häusliche Vorbereitung ohne die Aufwendungen für die Vermessungsunterlagen, b) die örtlichen Vermessungsarbeiten einschließlich der Abmarkung und Aufwendungen für das Abmarkungsmaterial, c) der Grenztermin, d) die Anfertigung der Vermessungsschriften und e) die Fahrtkosten - mit Ausnahme der Kosten für Autofähren und Autoreisezüge -, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen. Mit den Gebühren ist auch die Vermessung der in den Zeichenvorschriften für Vermessungsrisse und Flurkarten (Anlage der Technischen Anweisung) bzw. im Nutzungsartenverzeichnis (Anlage der Einrichtungsanweisung-ALB) genannten Nutzungsarten und topographischen Gegenstände abgegolten.	

11 Sonderungen

	Flurstückszerlegung durch Sonderung nach dem Katasternachweis	35 % der Gebühr zu Gebührenstaffel 1
	Anmerkungen: Mit der Gebühr sind abgegolten: a) die Anfertigung der Vermessungsschriften mit Ausnahme der Vermessungsunterlagen b) ggf. Ortsbesichtigung und Grenztermin	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
12	**Grenzherstellungen**	
12.1	Grenzherstellungen und Abmarkungen, die nicht im Zusammenhang mit Teilungsvermessungen (Tarifstelle 10) stehen	Gebührenstaffel 3
12.2	Nachträgliche Abmarkung von Teilungsvermessungen, die wegen bestehender Hinderungsgründe (z.B. spätere Erschließung der Grundstücke) ohne Abmarkung in das Liegenschaftskataster übernommen wurden Anmerkung: Der Auftrag zur nachträglichen Abmarkung muss bei der Durchführung der Teilungsvermessung vorliegen. Die Vermessungsunterlagen dieser Teilungsvermessungen können hierzu wiederverwendet werden, ohne dass dafür Gebühren erhoben werden.	Teilgebühr C und 75 % der Teilgebühren A und B zu Gebührenstaffel 3
12.3	Grenzherstellungen und Abmarkungen im Zusammenhang mit Teilungsvermessungen (Tarifstelle 10.1) Anmerkung: Ein Zusammenhang ist gegeben, wenn die Vermessungsarbeiten in einem geschlossenen Arbeitsgang durchgeführt werden und wenn für die Vermessungen das gleiche Liniennetz benutzt wird oder die Überprüfung der alten Grenzen ineinander greift. Dies kann auch noch dann gegeben sein, wenn Grundstücke, deren Vermessung nicht beantragt ist, dazwischen liegen.	Teilgebühren B und C zu Gebührenstaffel 3
12.4	Abmarkungen, die im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Katasterneuvermessung (z.B. Flurbereinigungsverfahren) stehen, je Grenzpunkt	50

Anmerkungen zu Tarifstelle 12:

a) Mit den Gebühren sind abgegolten:
   - aa) die häusliche Vorbereitung ohne die Aufwendungen für die Vermessungsunterlagen,
   - bb) die örtlichen Vermessungsarbeiten einschließlich der Abmarkung und Aufwendungen für das Abmarkungsmaterial
   - cc) der Grenztermin,
   - dd) die Anfertigung der Vermessungsschriften und
   - ee) die Fahrtkosten - mit Ausnahme der Kosten für Autofähren und Autoreisezüge -, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen.

b) Die Teilgebühr B zu Gebührenstaffel 3 wird für jeden Grenzpunkt berechnet, der auftragsgemäß überprüft werden musste oder dessen Herstellung mit oder ohne Abmarkung auftragsgemäß vorgenommen worden ist. Zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages mitüberprüfte Grenzpunkte zählen nicht mit.

Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
13	**Einmessungen von Bauwerken**	
13.1	Vermessungsgebühren	
13.1.1	für die Einmessung von Bauwerken (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen)	Gebührenstaffel 4 Spalte 2
13.1.2	für die Einmessung von Doppel-/Reihengebäuden (z.B. Doppelhaushälften, Reihenhausscheiben, Mehrfachcarports und –garagen), wenn diese durch Flurstücksgrenzen geteilt werden, je Hälfte bzw. Scheibe	Gebührenstaffel 4 Spalte 3
13.1.3	für die im sachlichen Zusammenhang mit einer Fortführungsvermessung (Tarifstelle 10.1 oder 12) auftragsgemäß erledigte Einmessung von Bauwerken Anmerkung: Ein sachlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Einmessung gleichzeitig erfolgt auf dem zu zerlegenden Flurstück - oder auf einem Flurstück, dessen Grenzen auftragsgemäß hergestellt werden.	Gebührenstaffel 4 Spalte 3
13.2	Für die Einmessung von Grundrissänderungen von Bauwerken aufgrund von Abbruch	75
13.3	Für die Behebung von Abmarkungsmängeln im Zusammenhang mit der Einmessung von Bauwerken je Grenzpunkt Anmerkung: Die Gebühr wird erhoben für die Herstellung fehlender oberirdischer Abmarkungen, sofern die Vermarkung unterirdisch in einwandfreier Lage vorgefunden wurde. Die Herstellung fehlender Grenzmarken ist in allen anderen Fällen als Grenzherstellung nach Tarifstelle 12 abzurechnen.	75

Anmerkungen zu Tarifstelle 13:

a) Mit den Gebühren sind abgegolten:
   - aa) die Ausführung der Vermessung einschließlich des evtl. erforderlichen Grenztermins,
   - bb) die häuslichen Kartier- und Berechnungsarbeiten,
   - cc) die Fahrtkosten - mit Ausnahme der Kosten für Autofähren und Autoreisezüge -, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen,
   - dd) die Vermessung der in den Zeichenvorschriften für Vermessungsrisse und Flurkarten (Anlage der Technischen Anweisung) bzw. im Nutzungsartenverzeichnis (Anlage der Einrichtungsanweisung-ALB) genannten Nutzungsarten und topographischen Gegenstände und
   - ee) die Aufwendungen für das Abmarkungsmaterial bei der Behebung von Abmarkungsmängeln (Tarifstelle 13.3).

b) Werden mehrere Bauwerke einer Gebäudebesitzung gleichzeitig eingemessen, wird deren Gesamtwert angesetzt. Unter Gebäudebesitzung ist in der Regel jedes mit einer besonderen Hausnummer bezeichnete Gebäude einschließlich der zugehörigen Nebengebäude zu verstehen.

Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
14	**Fortführungen des Liegenschaftskatasters**	
	Fortführung aufgrund von Vermessungsschriften für	
14.1	Teilungsvermessungen und Sonderungen	13 % der Gebühr zu Gebührenstaffel 1
14.2	Vermessungen lang gestreckter Anlagen für jedes Trennstück	60
	Anmerkungen: Die Gebühr wird für jedes einzelne Trennstück, nicht aber für Reststücke erhoben, auch wenn diese auftragsgemäß oder aus vermessungstechnischen Erfordernissen in die Vermessung einbezogen worden sind. Wird eine lang gestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen (z.B. Wasserlauf), sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.	
14.3	Grenzherstellungen nach Tarifstelle 12	
	a) bis 5 Punkte	50
	b) über 5 Punkte	75
14.4	Bauwerkseinmessungen	20 % der Gebühren zu Gebührenstaffel 4 Spalte 2
	Anmerkung zu Tarifstelle 14: Die Prüfung von Vermessungsschriften, die den Katasterämtern zur Fortführung des Liegenschaftskatasters eingereicht werden, ist kostenfrei, sofern nicht Tarifstelle 6.2 anzuwenden ist.	

Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
15	**Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren), andere Arbeiten**	
	Für Amtshandlungen, die nicht von den Tarifstellen 1 bis 14 erfasst sind, ist die Gebühr nach Tarifstelle 15 anzusetzen.	
15.1	Für die Erledigung örtlicher und häuslicher Arbeiten je angefangene Arbeitshalbstunde	
15.1.1	von Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten	37,00
15.1.2	von Beamtinnen oder Beamten des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten	28,50
15.1.3	von Beamtinnen oder Beamten des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten	23,50
15.1.4	von Messgehilfinnen oder Messgehilfen oder entsprechend eingesetzten Hilfskräften	18,00
15.2	Für den Einsatz von Kraftfahrzeugen je Kilometer	0,50 mindestens 10 je Einsatztag
	Anmerkung: Mit dieser Gebühr sind die Kosten für die Beförderung von Beschäftigten, geodätischen Instrumenten, Arbeitsgeräten und Vermarkungsmaterial abgegolten. Der Betrag ist anteilig anzusetzen, wenn mehrere Aufträge ohne zwischenzeitliche Rückkehr zur Dienststelle gleichzeitig oder nacheinander bearbeitet werden.	
	Anmerkung zu Tarifstelle 15: Diese Tarifstelle gilt z.B. für folgende Amtshandlungen: Erteilung von Bescheinigungen, so weit im Gebührentarif nichts anderes vorgesehen ist, Sicherung und Verlegung von Vermessungspunkten, ausgenommen im Trigonometrischen Festpunktfeld und im Nivellementpunktfeld oder bei Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Arbeiten nach den Tarifstellen 10, 11 und 12 erledigt werden, Vermessungen, die unabhängig von Amtshandlungen nach den Tarifstellen 10 bis 13 auszuführen sind, evtl. erbrachte Mehrleistungen aufgrund der Änderung von Aufträgen nach Tarifstelle 10 bis 14 während der Bearbeitung. Nicht abgegolten sind die Aufwendungen für die Angaben aus dem Katasterzahlenwerk (Tarifstellen 5.2 oder 5.3).	

Gebührenstaffel 1
Teilungsvermessungen

Bei einem Bodenwert (Verkehrswert) für 1 m^2

Vermessungsfläche bis einschließlich m^2	bis 5 Euro Euro	bis 15 Euro Euro	bis 40 Euro Euro	bis 100 Euro Euro	bis 250 Euro Euro	über 250 Euro Euro
25	345	430	485	550	605	680
100	430	530	595	675	745	830
300	535	660	735	835	900	995
500	670	810	915	1.035	1.095	1.195
1.000	865	1.045	1.165	1.320	1.400	1.500
2.500	1.140	1.370	1.540	1.720	1.790	1.880
5.000	1.430	1.705	1.925	2.145	2.220	2.325
10.000	1.855	2.205	2.490	2.765	2.855	2.970
25.000	2.170	2.585	2.995	3.330	3.445	3.580
50.000	2.575	3.085	3.625	4.035	4.180	4.345
100.000	3.035	3.685	4.355	4.875	5.045	5.245
200.000	3.385	4.140	4.890	5.465	5.665	5.895
300.000	3.770	4.635	5.465	6.095	6.330	6.585
je weitere volle oder angefangene 100 000	zusätzlich 385	zusätzlich 495	zusätzlich 575	zusätzlich 630	zusätzlich 665	zusätzlich 690

Werden die Flächen von mehr als einem Flurstück berechnet, ergibt sich die Gebühr durch Vervielfältigung der vorstehenden Gebühr mit nachfolgendem Multiplikator:

Anzahl der zu ber. Flächen	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Multiplikator	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9

Kommen mehr als 10 Flächen in Betracht, so ergibt sich der Multiplikator wie folgt:

$$M = 1{,}9 + \frac{(n-10)}{15}$$

Der Multiplikator ist auf 2 Stellen nach dem Komma zu errechnen; jede weitere Stelle bleibt unberücksichtigt.

Anmerkungen:

1. Bei unterschiedlichen Bodenwerten ist die Gebühr mit einem mittleren Bodenwert zu ermitteln:

$$\text{mittlerer Bodenwert} = \frac{\text{Gesamtwert der Vermessungsfläche}}{\text{Vermessungsfläche}}$$

2. Die Vermessungsfläche ist die Summe der Flächen der Trennstücke.

3. Trennstück ist jede durch Zerlegung neu entstehende Teilfläche eines Flurstücks, dessen Entstehung beantragt oder an dessen Entstehung ein Interesse dargelegt oder anzunehmen ist. Reststück(e) ist/sind die nach Ausscheiden des Trennstücks/der Trennstücke verbleibende/n Teilfläche/n des ursprünglichen Flurstücks.

4. Der Multiplikator richtet sich nach der Anzahl der Flurstücke, deren Flächen berechnet werden mussten. Flächen, die durch Abzug ermittelt wurden, bleiben unberücksichtigt.
Die Flächenberechnungen sind auch dann zu berücksichtigen, wenn wegen zu geringer Größe der Flächen von der Bildung von Flurstücken abgesehen wurde.

5. Die Gebühr beinhaltet die vollständige Herstellung der alten Trennstücksgrenzen.

6. Werden im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Zerlegung kleinere Trennstücke aufgrund einer Regulierung der Grenzen gebildet, ist die Gebühr nach dieser Gebührenstaffel wie bei einer getrennten Antragstellung zu ermitteln, wenn dadurch niedrigere Gebühren anfallen als für einen Gesamtauftrag.

Gebührenstaffel 2

Teilungsvermessungen lang gestreckter Anlagen

Gebühr = Grundgebühr + Teilgebühr nach Grenzlängen + Teilgebühr je Trennstück

	Kategorie		
	I	II	III
	Straßen mit mehr als drei Fahrspuren Bundeswasserstraßen Gewässer 1. Ordnung	übrige Straßen u. Wege (so weit nicht I oder III) übrige Gewässer mit über 4 m durchschnittl. Wasserbreite sonstige lang gestreckte Anlagen mit über 10 m durchschnittl. Breite	land- u. forstwirtschaftliche Wege und Straßen Anlieger-, Rad- und Wanderwege übrige Gewässer mit bis 4 m durchschnittl. Wasserbreite sonstige lang gestreckte Anlagen mit bis 10 m durchschnittl. Breite
Grundgebühr je volle oder angefangene 0,5 km Achslänge	500 Euro	375 Euro	200 Euro
Teilgebühr nach Grenzlängen je angefangene 10 m Grenzlänge	58 Euro	53 Euro	47 Euro
bei beidseitiger Vermessung gehen die Grenzlängen der 2. Seite ein zu	80 %	70 %	60 %
Teilgebühr je Trennstück	295 Euro	270 Euro	245 Euro

Anmerkungen:

1. Trennstück im Sinne dieser Gebührenstaffel ist jedes durch Zerlegung neu gebildete Flurstück, dessen Entstehung beantragt oder an dessen Entstehung ein Interesse dargelegt oder anzunehmen ist. Wird eine lang gestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen (z.B. Wasserlauf), sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.
2. Werden zwei oder mehrere nebeneinander verlaufende lang gestreckte Anlagen gleichzeitig vermessen, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Die zweite und jede weitere Grenze werden als beidseitige Grenzlängen angesetzt. Bei unterschiedlichen Kategorien sind die Grundgebühr und die erste Grenzlänge nach der höheren Kategorie abzurechnen.
3. Wird eine bestehende Straße durch einen Rad- oder Wanderweg verbreitert, ist die Kategorie III anzusetzen.
4. Die Grenzlänge wird gebildet durch die Längen der die lang gestreckte Anlage abgrenzenden neuen und auftragsgemäß hergestellten alten Flurstücksgrenzen.

Gebührenstaffel 3

Grenzherstellung

Gebühr = Teilgebühr A + Teilgebühr B + Teilgebühr C

Teilgebühr	Anzahl der Grenzpunkte				
	1 bis 5	6 bis 10	11 bis 20	21 bis 30	über 30
A. Grundgebühr	115 Euro	145 Euro	200 Euro	260 Euro	380 Euro
B. für jeden Grenzpunkt zusätzlich	28 Euro	23 Euro	17 Euro	14 Euro	10 Euro
C. für die örtlichen Arbeiten	Vermessungstruppführerinnen oder Vermessungstruppführer: Gebühren zu Tarifstelle 15.1 Messgehilfinnen oder Messgehilfen: Gebühren zu Tarifstelle 15.1.4				

Gebührenstaffel 4

Einmessung von Bauwerken

Wert des Bauwerks	Gebühr für die Einmessung von Bauwerken	reduzierte Gebühr nach Tarifstelle 13.1.2 bzw. 13.1.3
Euro	Euro	Euro
1	2	3
bis einschließlich		
25 000	150	75
50 000	250	160
250 000	500	350
500 000	920	690
750 000	1 150	900
1 000 000	1 370	1100
1 500 000	1 550	1270
über 1,5 Mio.	$1{,}27 \times \sqrt{\text{Wert des Bauwerks}}$	85 % von Spalte 2

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure*)

Vom 31. Oktober 2001

Aufgrund des § 20 Nr. 3 Buchst. d des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 29. Juni 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (VergVO-ÖbVI) vom 24. Januar 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 53), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 367), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Höhe der Leistungsentgelte

(1) Die Höhe der Entgelte für Leistungen, die mit den in den Tarifstellen 6, 8 und 10 bis 13 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebVO) vom 31. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 192) bezeichneten Gebührentatbeständen übereinstimmen, bemisst sich nach dieser Anlage."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Berechnung der Entgelte nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die entsprechend ausgebildete Beschäftigte unter regelmäßigen Verhältnissen für die zu erledigenden Arbeiten benötigen."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Angaben „72,50 DM", „55,00 DM", „45,00 DM" und „35,00 DM" durch die Angaben „37,00 Euro", „28,50 Euro", „23,50 Euro" und „18,00 Euro" ersetzt.

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und die Angaben „1,00 DM" und „20,00 DM" werden durch die Angaben „0,50 Euro" und „10,00 Euro" ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Aufwendungen für Vermarkungsmaterial soweit sie nicht in den Leistungsentgelten nach § 2 enthalten sind,".

Artikel 2

(1) Für Arbeiten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter, wenn die beantragten Arbeiten bis zum 30. Juni 2002 abgeschlossen sind. Die dort angegebenen Beträge in Deutscher Mark sind entsprechend dem festgelegten Umrechnungskurs von 1 Euro = 1,95583 DM in Euro-Beträge umzurechnen.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 31. Oktober 2001

Klaus Buß
Innenminister

*) *Ändert LVO vom 24. Januar 1985, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219-8-2*

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten*)

Vom 1. November 2001

Aufgrund der §§ 2 und 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9 ber. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 173), verordnet das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus:

*) *Ändert LVO vom 13. September 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-32*

Artikel 1

Die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten vom 13. September 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. 1998 S. 491), wird wie folgt geändert:

Die Anlage erhält folgende Fassung:

„**Anlage**

Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Untersuchungen	
1.1	auf Viruskrankheiten der Kartoffel	
1.1.1	als Bestandteil oder gemäß dem Umfang der Beschaffenheitsprüfung nach saatgutrechtlichen Vorschriften, je Probe	130
1.1.2	Brechung der Keimruhe, je Knolle	0,05
1.1.3	Anzucht von Augenstecklingen, je Steckling	0,30
1.1.4	serologischer Test, je Virus und Blatt, Steckling oder Knolle	0,30
1.2	auf Viruskrankheiten anderer Pflanzen	2,50 bis 100
	Anmerkung zu der Tarifstelle 1.2:	
	Bei Serienuntersuchungen kann die Gebühr um bis zu 50 % vermindert werden.	
1.3	auf Zysten der Kartoffelnematoden	
1.3.1	in Klärschlamm, Kompost oder anderen Reststoffen, je Probe	10
1.3.2	für Flächen, die für die Pflanzkartoffelvermehrung oder den Konsumkartoffelanbau vorgesehen sind, oder für die Überwachung von Baumschulflächen oder anderen Freilandflächen sowie von Kartoffelpartien für den Export (Sieberdeproben), nach dem Ausspül- oder Biotestverfahren, je Probe	2,50
1.3.3	durch Bestimmung des lebenden und toten Inhalts von Zysten, nach dem Quetsch- oder Biotestverfahren, je angefangene zehn Zysten	1,30
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.3.2 und 1.3.3:	
	1. Die Gebühr erhöht sich um 50 %, wenn die Untersuchung im Anbaujahr beantragt wird.	
	2. Es wird eine Mindestgebühr von 10 Euro erhoben.	
1.3.4	Entnahme von Bodenproben, je Probe	4
1.3.5	Pathotypenbestimmung, nach dem Biotestverfahren, je Gefäß	2,50
1.3.6	Artenbestimmung mittels biochemischer Trennverfahren, je Probe	10
1.4	auf Zysten anderer Nematoden, nach dem Ausspül- oder Biotestverfahren, je Probe	2,50
1.5	auf Resistenzeigenschaften von Pflanzen und Pflanzenteilen	5 bis 500
1.6	zum Nachweis von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen einschließlich relevanten Abbau- und Umwandlungsprodukten, je Probe	160
	Anmerkung zu der Tarifstelle 1.6:	
	Für die quantitative Bestimmung wird ein Zuschlag von 25 Euro je Stoff erhoben.	
1.7	auf den Erreger der Kartoffelringfäule und/oder der Kartoffelschleimfäule	
1.7.1	Entnahme von Kartoffelproben, je Probe	10
1.7.2	Screeningtest, je Probe und Erreger	90

Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
1.7.3	Screeningtest, je Probe bei gleichzeitiger Untersuchung auf den Erreger der Kartoffelringfäule und der Kartoffelschleimfäule	115
1.7.4	Biotest, je Probe und Erreger	26
1.7.5	Physiologischer Test, je Probe und Erreger	26
1.7.6	Selektiv-Medium-Test (SMSA) bei Untersuchungen auf den Erreger der Kartoffelschleimfäule, je Probe	13
1.8	anderer Art oder Entnahme anderer Untersuchungsproben, je Probe	10 bis 300
	Anmerkung zu der Tarifstelle 1.8:	
	Untersuchungen ohne wesentlichen apparativen Aufwand sind gebührenfrei.	
	Anmerkung zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.8:	
	Von der Erhebung von Gebühren kann nach § 6 des Verwaltungskostengesetzes ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Untersuchung überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.	
2	Gutachtliche Stellungnahme oder Gutachten im Pflanzenschutz oder Holzschutz	30 bis 5 000
3	Pflanzenschutz-Warndienst	
3.1	Einzelbezug je Herausgeber, je Jahr und Ausgabe	25
3.2	Bezug je Herausgeber, je Jahr und Ausgabe zum Zweck der Vervielfältigung oder der ungekürzten oder unveränderten Veröffentlichung	30 bis 1 000
	Anmerkung zu der Tarifstelle 3.1:	
	Für Verbände, Vereine, Beratungsringe, landwirtschaftliche und gärtnerische Institutionen, Hochschulinstitute und die Presse ist der Bezug gebührenfrei, soweit er nicht den in der Tarifstelle 3.2 genannten Zwecken dient.	
4	Schulungslehrgänge und Prüfungen zur Erlangung des Sachkundenachweises im Pflanzenschutz	
4.1	Schulungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung	
4.1.1	für Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln	65
4.1.2	für Abgeberinnen und Abgeber von Pflanzenschutzmitteln	40
4.2	Prüfungen	
4.2.1	zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	40
4.2.2	zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln	35
5	Prüfung eines Pflanzenschutzgerätes auf Funktionsgenauigkeit	
5.1	Prüfung eines in Gebrauch befindlichen Spritz- und Sprühgerätes für Flächenkulturen	
5.1.1	bis 12 m Arbeitsbreite des Gerätes	125
5.1.2	über 12 bis 18 m Arbeitsbreite des Gerätes	175
5.1.3	über 18 m Arbeitsbreite des Gerätes	200
5.1.4	Prüfung eines am Gerät befindlichen weiteren Düsensatzes bei Verwendung von Mehrfach-Düsenkörpern	
5.1.4.1	bis 12 m Arbeitsbreite des Gerätes	12
5.1.4.2	über 12 bis 18 m Arbeitsbreite des Gerätes	15
5.1.4.3	über 18 m Arbeitsbreite des Gerätes	18

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
5.2	Prüfung eines in Gebrauch befindlichen Spritz- und Sprühgerätes für Raumkulturen	50
6	Entscheidungen über Anträge auf Genehmigungen, Anerkennungen oder Zustimmungen nach pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften	
6.1	Amtliche Anerkennung eines gewerblichen Betriebes als Kontrollstelle zur Durchführung von Prüfungen an Pflanzenschutzgeräten	150
	Anmerkung zu der Tarifstelle 6.1:	
	Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
6.2	Regelmäßige Überprüfung der Messgenauigkeit der Kontrollausrüstung einer Kontrollstelle zum Zwecke der Fortdauer der nach Tarifstelle 6.1 erteilten Anerkennung	75 bis 130
6.3	Genehmigung des Anbaus von Kartoffelsorten, die gegen den Befall mit Kartoffelnematoden resistent sind, auf von Kartoffelnematoden befallenen Flächen	15
	Anmerkung zu der Tarifstelle 6.3:	
	Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
6.4	Genehmigung für die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet	
6.4.1	Einzelantrag	50
6.4.2	Sammelantrag	50 bis 1 000
	Anmerkung zu den Tarifstellen 6.4.1 und 6.4.2:	
	Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
6.5	Sonstige Fälle	10 bis 1 500
	Anmerkung zu der Tarifstelle 6.5:	
	Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
7	(nicht belegt)	
8	Prüfung von Pflanzenschutzmitteln	180 bis 4 100
	Anmerkungen zu der Tarifstelle 8:	
	1. Für Zwischenberichte oder Versuchsberichte mit Angaben, die in den Prüfungsrichtlinien der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft nicht gefordert werden, wird eine zusätzliche Gebühr von 55 Euro erhoben.	
	2. Von der Erhebung von Gebühren kann nach § 6 des Verwaltungskostengesetzes ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Prüfung des Pflanzenschutzmittels überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.	
9	Pflanzengesundheitskontrolle und EWG-Qualität nach der Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (Anbaumaterialverordnung – AGOZ) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1322)	
9.1	Allgemeines	
9.1.1	Personalkosten für Amtshandlungen, je angefangene 15 Minuten (Fahrt-, Warte- oder Untersuchungszeit)	13

Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	Anmerkung zu der Tarifstelle 9.1.1:	
	Wenn aus Gründen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller zu vertreten hat, Amtshandlungen außerhalb der Zeit von montags bis freitags 7.00 bis 18.00 Uhr anfallen, erhöht sich die Gebühr um 25 %. An Sonn- und Feiertagen erhöht sich die Gebühr um 50 %.	
9.1.2	Wegstreckenentschädigung für Benutzung von Kraftfahrzeugen	13
9.1.3	Spezielle Laboruntersuchungen	2,50 bis 300
	Anmerkung zu der Tarifstelle 9.1.3:	
	Sofern bestimmte Untersuchungen an Dritte weitergegeben werden müssen, werden die entsprechenden Gebühren/Kostensätze von der Antragstellerin oder dem Antragsteller getragen.	
9.2	Innergemeinschaftlicher Handel	
9.2.1	Registrierung und Vergabe einer Registriernummer für diejenige oder denjenigen, die oder der passpflichtige Warenarten einführen oder innergemeinschaftlich – auch in Schutzgebiete – verbringen will	25
9.2.2	Registrierung und Vergabe einer Registriernummer für diejenige oder denjenigen, die oder der besondere nicht passpflichtige Warenarten (z.B. Speise- und Wirtschaftskartoffeln sowie Zitrusfrüchte) innergemeinschaftlich verbringen oder sie zu gewerblichen Zwecken lagern will	15
9.2.3	Entscheidung über Genehmigung	
9.2.3.1	zur Ausstellung von Pflanzenpässen	10
9.2.3.2	zur Ausstellung von Pflanzenpässen für Schutzgebiete	15
9.2.3.3	Änderungsbescheide zu 9.2.1, 9.2.2, 9.2.3.1 und 9.2.3.2	10
9.2.4	Pflanzenpass-Ausfertigung	8 bis 30
9.2.5	Kontrollen der registrierten Betriebe, regelmäßige und besondere Kontrollen, wenn Genehmigungen nach 9.2.3.1 oder 9.2.3.2 erteilt worden sind, und Kontrollen bei der Ausfertigung von Pflanzenpässen	Personalkosten, Wegstrecken-entschädigung und Laborkosten nach 9.1.1 bis 9.1.3
9.3	Drittlandhandel	
9.3.1	Ausfertigung von Zeugnissen und Bescheinigungen	
9.3.1.1	Pflanzengesundheitszeugnis	10 bis 30
9.3.1.2	Weiterversendungszeugnis	10
9.3.1.3	Teilungsbescheinigung	10
9.3.1.4	Kontrollbescheinigung	10
9.3.1.5	Sonstige Zeugnisse und Bescheinigungen	10
9.3.1.6	Duplikate zu 9.3.1.1 bis 9.3.1.5	1
9.3.2	Einfuhr	
9.3.2.1	Registrierung und Vergabe einer Registriernummer für diejenige oder denjenigen, die oder der zeugnis- und untersuchungspflichtige Warenarten einführen will	25
9.3.2.2	(nicht belegt)	
9.3.2.3	Einfuhrkontrolle am Bestimmungsort	Personalkosten, Wegstrecken-entschädigung und Laborkosten nach 9.1.1 bis 9.1.3

Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
9.3.2.4	Einfuhrkontrolle an Einlassstellen (Identitätskontrolle und phytosanitäre Kontrolle)	Personalkosten, Wegstrecken-entschädigung und Laborkosten nach 9.1.1 bis 9.1.3
9.3.2.5	Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen für die Einfuhr bestimmter Drittlandwaren	15 bis 130
9.3.2.6	Kontrollen im Rahmen der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach 9.3.2.5	Personalkosten, Wegstrecken-entschädigung und Laborkosten nach 9.1.1 bis 9.1.3
9.3.3	Ausfuhr	
9.3.3.1	Untersuchung von Ausfuhrsendungen am Versandort/Produktionsort	Personalkosten, Wegstrecken-entschädigung und Laborkosten nach 9.1.1 bis 9.1.3
9.3.3.2	Untersuchung von Ausfuhr-Massengütern bei Verladung (z.B. Getreide, Kartoffeln, Holz)	10 bis 1 000
9.3.3.3	Untersuchung von Ausfuhrsendungen an der Dienststelle	Personalkosten nach 9.1.1
9.3.3.4	Untersuchung von Ausfuhrsendungen an der Dienststelle (Kleinstsendungen)	8
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 9.3.2.3, 9.3.2.4, 9.3.2.6, 9.3.3.1 und 9.3.3.2:	
	Die Sendung ist so darzulegen, dass die Untersuchung ohne Nebenarbeiten (Ab- und Aufladen, Öffnen und Verschließen von Packstücken) durchgeführt werden kann. Muss die Untersuchung wiederholt werden, wird für jede Untersuchung gesondert eine Gebühr erhoben.	
9.4	EWG-Qualität nach der Anbaumaterialverordnung	
9.4.1	Eintragung und Vergabe einer Eintragungsnummer für diejenige oder denjenigen, die oder der Anbaumaterial zu gewerblichen Zwecken in Verkehr bringen will	25
9.4.2	Eintragung und Vergabe einer Eintragungsnummer für diejenige oder denjenigen, die oder der Anbaumaterial zu gewerblichen Zwecken in Verkehr bringen will und bereits nach Tarifstelle 9.2.1 oder 9.2.2 registriert worden ist	15
9.4.3	Eintragung und Vergabe einer Eintragungsnummer für diejenige oder denjenigen, die oder der für nicht gewerbliche Endverbraucher bestimmtes Anbaumaterial im Betrieb oder auf Wochenmärkten abgibt	15
9.4.4	Änderungsbescheide zu 9.4.1, 9.4.2 und 9.4.3	10
9.4.5	Kontrollen der eingetragenen Betriebe	Personalkosten, Wegstrecken-entschädigung und Laborkosten nach 9.1.1 bis 9.1.3
9.4.6	Anerkennung von höherwertigem Kern- und Steinobst-Anbaumaterial	
9.4.6.1	Durchführung im Rahmen der Anerkennung von höherwertigem Kern- und Steinobst-Anbaumaterial (z.B. Wärmetherapie, Obstvirustestung mit Indikatoren)	15 bis 1 500

Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
9.4.6.2	Bescheinigungen für anerkanntes Anbaumaterial und sonstige Bescheinigungen	10 bis 100"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. November 2001

Ingrid Franzen
Ministerin
für ländliche Räume, Landesplanung,
Landwirtschaft und Tourismus

Landesverordnung zur Umstellung von Vorschriften des Dienstrechts auf den Euro

Vom 6. November 2001

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-130

Aufgrund des § 85 des Landesbeamtengesetzes, des § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und des § 53 Abs. 6 und 7 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein verordnet die Landesregierung:

Artikel 1
Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 30. März 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 257)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 207), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „10.800 Deutsche Mark" durch die Angabe „5.550 Euro" ersetzt.
2. § 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Werden die abzuliefernden Beträge nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist von dem rückständigen Betrag ein jährlicher Zuschlag in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz zu erheben, wenn der rückständige Betrag 100 Euro übersteigt."
3. In § 12 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „200 Deutsche Mark" durch die Angabe „100 Euro" ersetzt.
4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 Nr. 2 wird

      die Angabe „500.000 DM" durch die Angabe „256.000 Euro",

      die Angabe „500 000 DM bis 1 Mio. DM" durch die Angabe „256.000 Euro bis 511.000 Euro",

      die Angabe „1 Mio. DM bis 1,5 Mio. DM" durch die Angabe „511.000 Euro bis 767.000 Euro" und

      die Angabe „1,5 Mio. DM" durch die Angabe „767.000 Euro"

      ersetzt.

   b) In Satz 2 wird

      die Angabe „500.000 DM" durch die Angabe „256.000 Euro",

      die Angabe „500.000 DM bis 750.000 DM" durch die Angabe „256.000 Euro bis 383.000 Euro",

      die Angabe „750.000 DM bis 1 Mio. DM" durch die Angabe „383.000 Euro bis 511.000 Euro",

      die Angabe „1 Mio. DM bis 1,25 Mio. DM" durch die Angabe „511.000 Euro bis 639.000 Euro" und

      die Angabe „1,25 Mio. DM" durch die Angabe „639.000 Euro"

      ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

      „(5) Wird das Nutzungsentgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist von dem rückständigen Betrag ein jährlicher Zuschlag in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz zu erheben, wenn der rückständige Betrag 100 Euro übersteigt."

[1]) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-67*

b) In Absatz 6 wird die Angabe „200 DM" durch die Angabe „100 Euro" ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Hochschulnebentätigkeitsverordnung

Die Hochschulnebentätigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 189)[2]), zuletzt geändert gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „200,– DM" durch die Angabe „100 Euro" ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird
      die Angabe „500.000,– DM" durch die Angabe „256.000 Euro",
      die Angabe „500.000,– DM bis 1 Million DM" durch die Angabe „256.000 Euro bis 511.000 Euro",
      die Angabe „1 Million DM bis 1,5 Millionen DM" durch die Angabe „511.000 Euro bis 767.000 Euro" und
      die Angabe „1,5 Millionen DM" durch die Angabe „767.000 Euro" ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird
      die Angabe „500.000,– DM" durch die Angabe „256.000 Euro",
      die Angabe „500.000,– DM bis 750.000,– DM" durch die Angabe „256.000 Euro bis 383.000 Euro",
      die Angabe „750.000,– DM bis 1 Million DM" durch die Angabe „383.000 Euro bis 511.000 Euro",
      die Angabe „1 Million DM bis 1,25 Millionen DM" durch die Angabe „511.000 Euro bis 639.000 Euro" und
      die Angabe „1,25 Millionen DM" durch die Angabe „639.000 Euro"
      ersetzt.
   b) In Absatz 3 wird
      die Angabe „100.000,– DM" durch die Angabe „51.000 Euro",
      die Angabe „100.000,– DM bis 200.000,– DM" durch die Angabe „51.000 Euro bis 102.000 Euro",
      die Angabe „200.000,- DM bis 500.000,– DM" durch die Angabe „102.000 Euro bis 256.000 Euro" und
      die Angabe „500.000,– DM" durch die Angabe „256.000 Euro"
      ersetzt.
3. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
   „(4) Wird das Nutzungsentgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist von dem rückständigen Betrag ein jährlicher Zuschlag in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz zu erheben, wenn der rückständige Betrag 100 Euro übersteigt".

Artikel 3
Änderung der Entschädigungsverordnung-Mitbestimmungsgesetz

Die Entschädigungsverordnung-Mitbestimmungsgesetz vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 571)[3]) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „7,50 DM" durch die Angabe „4 Euro" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „200 DM" durch die Angabe „110 Euro" ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. November 2001

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

---

[2]) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-64;*
[3]) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3-2*

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Fischereischein*)

Vom 7. November 2001

Auf Grund des § 26 Abs. 5, des § 27 Abs. 4 und des § 29 Abs. 6 des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 471), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Landesverordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), verordnet das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Fischereischein vom 22. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), zuletzt geändert gemäß Landesverordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Landesverordnung
   zur Durchführung des Fischereigesetzes
   für das Land Schleswig-Holstein
   (DVO-LFischG)"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Zuständig für die Erteilung des Fischereischeins für Erwerbsfischerinnen und Erwerbsfischer ist die obere Fischereibehörde."

   b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

3. In § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 1 und 2 wird die Bezeichnung „Fischereiamt" durch die Bezeichnung „obere Fischereibehörde" ersetzt.

4. § 4 wird gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird der Betrag „12,– DM" durch den Betrag „8,– Euro" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden der Betrag „10,– DM" durch den Betrag „6,70 Euro" und der Betrag „2,– DM" durch den Betrag „1,30 Euro" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. November 2001

Ingrid Franzen
Ministerin
für ländliche Räume, Landesplanung,
Landwirtschaft und Tourismus

*) *Ändert LVO vom 22. Februar 1983, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-1-2*

Landesverordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung*)

Vom 9. November 2001

Aufgrund der §§ 2 und 10 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 173), verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Die Baugebührenverordnung vom 18. Juni 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 499 ber. S. 528) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Landesverordnung
über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht
(Baugebührenverordnung – BauGebVO –)"

2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „, des Bodenverkehrs und der Wertermittlung von Grundstücken" gestrichen.
      bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5" durch die Angabe „§ 4" ersetzt.
   b) In Absatz 2 wird die Angabe „Deutsche Mark" durch die Angabe „Euro" ersetzt.
   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Auslagen sind mit Ausnahme der Kosten für die Heranziehung Sachverständiger oder sachverständiger Stellen mit der Verwaltungsgebühr abgegolten; dies gilt auch im Widerspruchsverfahren."

3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „DM" durch die Angabe „Euro" ersetzt.
      bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

      „Bei dem Richtwert handelt es sich um einen Erfahrungswert, der von den tatsächlichen Kosten abweichen kann."

      cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
   b) Folgende Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

      „(3) Für Windkraftanlagen betragen die anrechenbaren Kosten 750 Euro je kW Nennleistung. Bei anderen als Flachgründungen wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % der nach Satz 1 in Verbindung mit Tarifstelle 1.1.4 der Anlage 1 errechneten Gebühr erhoben.

      (4) Für Funkmasten betragen die anrechenbaren Kosten 1 500 Euro je Höhenmeter. Bei anderen als Flachgründungen wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % der nach Satz 1 in Verbindung mit Tarifstelle 1.1.5 der Anlage 1 errechneten Gebühr erhoben."

   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

      „(5) Die anrechenbaren Kosten nach den Absätzen 1 bis 4 sind auf jeweils volle Tausend Euro aufzurunden."

   d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

4. a) § 3 wird gestrichen.
   b) Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden §§ 3 bis 5.

5. Der neue § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach dieser Verordnung und dem als Anlage 1 beigefügten Tarif vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,

*) *Ändert LVO vom 18. Juni 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-34*

2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Aus Gründen der Billigkeit kann die Verwaltungsgebühr, insbesondere im Fall der Nummer 1, bis zu einem Viertel der vorgesehenen Verwaltungsgebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden."

6. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Tarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, Vorbescheid sowie Verfahren im Rahmen der Baufreistellung einschließlich Maßnahmen nach § 66 Abs. 1 und §§ 87 und 88 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)	
1.1	für Vorhaben je angefangene 500 Euro der anrechenbaren Kosten	
1.1.1	Vorhaben nach § 73 LBO (Baugenehmigung)	6
	mindestens	100
1.1.2	Vorhaben nach § 75 LBO (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)	4
	Mindestgebühr wie bei 1.1.1	
1.1.3	Vorhaben nach § 74 LBO (Baufreistellungsverfahren)	2
	Mindestgebühr wie bei 1.1.1	
1.1.4	Windkraftanlagen	3
	Mindestgebühr wie bei 1.1.1	
1.1.5	Funkmasten	4
	Mindestgebühr wie bei 1.1.1	
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.5:	
	a) Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren gleichen baulichen Anlagen und wird für jede bauliche Anlage gleichzeitig ein Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige eingereicht, ermäßigen sich die Gebühren für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte, höchstens bis zur Mindestgebühr nach Tarifstelle 1.1.	
	b) Bei baulichen Anlagen, für die eine Typengenehmigung (§ 81 LBO) erteilt ist, ermäßigen sich die Gebühren auf die Hälfte, höchstens bis zur Mindestgebühr nach Tarifstelle 1.1.	
	c) Zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes wird bei Teilbaugenehmigungen ein Zuschlag in Höhe von 10 % der Gebühr für jede Teilbaugenehmigung – mindestens 100 Euro – erhoben.	
	d) Die Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.5 gelten auch für Umbauten; an die Stelle der anrechenbaren Kosten für das Vorhaben treten die anrechenbaren Kosten für den Umbau.	
1.1.6	Genehmigung von Nachträgen vor Fertigstellung des Bauvorhabens, die von den genehmigten Bauvorlagen abweichen	
	a) nach dem Umfang der Abweichung im Verhältnis zu den genehmigten Bauvorlagen	Gebühr nach Tarifstelle 1.1
	mindestens	100
	b) wenn sich die Gebühr nach Buchstabe a nicht bestimmen lässt	100 bis 1 000
1.2	Genehmigung von Werbeanlagen und Warenautomaten, auch wenn es sich um bauliche Anlagen handelt	100 bis 500
1.3	Genehmigung von Nutzungsänderungen	100 bis 5 000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.3:	
	Werden im Zusammenhang mit einer Nutzungsänderung genehmigungs- oder anzeigepflichtige Baumaßnahmen durchgeführt, sind sie gesondert nach Tarifstelle 1.1 gebührenpflichtig.	
1.4	Abbruch baulicher Anlagen	
1.4.1	im Baugenehmigungsverfahren nach § 73 LBO	100 bis 500
1.4.2	im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 75 LBO	100 bis 350
1.4.3	im Baufreistellungsverfahren nach § 74 LBO	100 bis 200
1.5	Verlängerung der Geltungsdauer einer Genehmigung nach Tarifstellen 1.1 bis 1.4	20 % der Genehmigungsgebühr
	mindestens	100
	höchstens	2 000
1.6	Erteilung eines Vorbescheides (§ 72 LBO)	
1.6.1	Feststellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens	25 % der Gebühr nach Tarifstelle 1.1.1, 1.1.4 oder 1.1.5
	mindestens	100
	höchstens	10 000
1.6.2	Bescheidung sonstiger Einzelfragen, die nicht unter 1.6.1 fallen	100 bis 2 000
1.6.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Vorbescheides	20 % der Gebühr nach Tarifstelle 1.6.1 oder 1.6.2
	mindestens	100
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.6:	
	Die Gebühr nach Tarifstellen 1.6.1 und 1.6.2 ist zur Hälfte auf die Baugenehmigungsgebühr anzurechnen, wenn während der Geltungsdauer des Vorbescheides die Baugenehmigung beantragt wird; dabei darf die Mindestgebühr nach Tarifstelle 1.1 nicht unterschritten werden.	
1.7	Rückgabe eines Bauantrages (§ 73 Abs. 2 LBO) oder eines Antrages auf Erteilung eines Vorbescheides (§ 72 LBO) wegen erheblicher Mängel der Bauvorlagen	100
1.8	Aufforderung zur Vorlage von Bauvorlagen für nicht genehmigte, aber genehmigungsbedürftige oder nicht angezeigte, aber anzeigepflichtige Vorhaben oder Maßnahmen	100 bis 500
1.9	Prüfung der nach Tarifstelle 1.8 angeforderten Bauvorlagen	Gebühr nach Tarifstelle 1.1 bis 1.4
2	Bauliche Anlagen nach § 68 Abs. 2 LBO und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	
2.1	Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung bei baulichen Anlagen, die aufgrund von Planfeststellungen oder sonstigen, die Baugenehmigung einschließenden öffentlich-rechtlich erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen oder Erlaubnissen errichtet werden	
	je angefangene 500 Euro der anrechenbaren Kosten	
	bis 100 Millionen Euro	4
	für die 100 Millionen Euro übersteigenden anrechenbaren Kosten	2
	mindestens	100

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
2.2	Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes	
2.2.1	Neubau je angefangene 500 Euro der anrechenbaren Kosten	
	bis 100 Millionen Euro	4
	für die 100 Millionen Euro übersteigenden anrechenbaren Kosten	2
2.2.2	Abbruch je angefangene 500 Euro der anrechenbaren Kosten	
	bis 100 Millionen Euro	4,50
	für die 100 Millionen Euro übersteigenden anrechenbaren Kosten	3
2.2.3	Änderung und Nutzungsänderung je angefangene Arbeitsstunde	Gebühr nach Zeitaufwand
	a) für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des höheren Dienstes	74
	b) für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes	57
	Anmerkung: Zeiten für Hin- und Rückfahrt sowie Zeiten zur Vorbereitung örtlicher Bauüberwachungen und Bauzustandsbesichtigungen zählen zu den Arbeitsstunden.	
3	Fliegende Bauten	
3.1	Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten	50 bis 1 500
3.2	Verlängerung der Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten	20 % der Gebühr nach Tarifstelle 3.1
	mindestens	50
3.3	Übertragung einer Ausführungsgenehmigung auf Dritte	50
3.4	Gebrauchsabnahme genehmigter Fliegender Bauten an jedem Aufstellungsort	
	bis zu 50 m^2 Standfläche	10
	je weitere 10 m^2 Standfläche	1,50
	höchstens	200
3.5	Nachabnahme Fliegender Bauten nach § 82 Abs. 9 LBO	15 bis 200
4	Ausnahmen und Befreiungen	
4.1	Ausnahmen von Soll-Vorschriften nach § 74 Abs. 8 und § 75 Abs. 3 LBO	100 bis 1 000
4.2	Befreiung von Vorschriften des Bauordnungsrechts	100 bis 2 500
4.3	Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes	100 bis 2 500
5	Baulasten	
5.1	Eintragung oder Löschung einer Baulast	100 bis 250
5.2	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	50
6	Typengenehmigungen	
6.1	Typengenehmigung für bauliche Anlagen, die in der gleichen Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 LBO)	vierfache Gebühr nach Tarifstelle 1.1.1, 1.1.4 oder 1.1.5
6.2	Typengenehmigung für bauliche Anlagen, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen (§ 81 Abs. 1 Satz 2 LBO)	fünffache Gebühr nach Tarifstelle 1.1.1, 1.1.4 oder 1.1.5

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
6.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung	20 % der Gebühr nach Tarifstelle 6.1 oder 6.2
7	Bauprodukte und Bauarten	
7.1	Zustimmung im Einzelfall für die Verwendung von Bauprodukten oder Bauarten, für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt oder die von diesen Regeln wesentlich abweichen	150 bis 2 500
7.2	Ergänzung, Änderung oder Erweiterung einer Zustimmung im Sinne der Tarifstelle 7.1	10 % bis 50 % der Gebühr nach Tarifstelle 7.1
	mindestens	100
8	Bauaufsichtliche Anordnungen (z.B. Nutzungsuntersagung, Beseitigungsanordnung, Untersagung des Baubeginns im Sinne von § 74 Abs. 9 Satz 1 LBO, Anordnung, die Bauarbeiten einzustellen, oder Versiegelung der Baustelle)	100 bis 2 500
9	Zurückweisung eines Nachbarwiderspruchs gegen eine Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Abbruchgenehmigung, einen Vorbescheid oder eines Antrags auf Tätigwerden der Bauaufsichtsbehörde	100 bis 1 500
10	Anerkennung Sachverständiger	
10.1	Eignungsprüfung im Rahmen der Anerkennung von Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für Baustatik	250
10.2	Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Baustatik je Fachrichtung	500
10.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Anerkennung je Fachrichtung	150
10.4	Zustimmung zum Wechsel des Niederlassungsortes je Fachrichtung	150
10.5	Anerkennung sonstiger Sachverständiger, soweit keine gesonderten Regelungen bestehen	150 bis 500
10.6	Verlängerung der Geltungsdauer einer Anerkennung sonstiger Sachverständiger	100 bis 150
11	Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen	
11.1	Anerkennung nach § 31 Abs. 1 LBO	500 bis 10 000
11.2	Änderung der Anerkennung	250 bis 5 000
12	Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Eignungsbescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	100 bis 2 000".

7. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Richtwerttabelle
zur Errechnung der anrechenbaren Kosten
nach § 2 Abs. 1 Satz 1

Gruppe	Gebäudeart	Richtwert Euro/m³
A -	Wohngebäude und Garagen	
	1. Wohngebäude, Wochenend- und Ferienhäuser	95
	2. Kleingaragen, eingeschossige Mittel- und Großgaragen	78
	3. Oberirdische mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	112
	4. Tiefgaragen	129

Gruppe	Gebäudeart	Richtwert Euro/m³
B –	Landwirtschaftliche Bauten	
1.	Eingeschossige Stall- und Betriebsgebäude sowie geschlossene Scheunen	50
2.	Mehrgeschossige Stall- und Betriebsgebäude	61
3.	Landwirtschaftliche Mehrzweckhallen bis 5 000 m³ umbauten Raumes, bei größeren Mehrzweckhallen die ersten 5 000 m³,	30
	der 5 000 m³ übersteigende umbaute Raum	21
4.	Schuppen, offene Scheunen u.ä.	25
5.	Gruben mit befahrbaren Decken	112
6.	Hochsilos in Metallbauart, z.B. Futtermittelsilos	87
7.	Flachsilos, Flüssigdungbehälter, Güllebehälte	37
8.	Erdbecken für Güllelagerung	26
9.	Gewächshäuser	
	bis 1 000 m³ umbauten Raumes, bei größeren Gewächshäusern die ersten 1 000 m³,	34
	der 1 000 m³ übersteigende umbaute Raum	21
C –	Gewerbliche Bauten	
1.	Eingeschossige Geschäftshäuser, Fabrik-, Werkstatt-, Bürogebäude u.ä. gewerbliche Gebäude	85
2.	Mehrgeschossige Geschäftshäuser, Bürogebäude, Hotels, Arztpraxen	126
3.	Großflächige Einzelhandelsbetriebe bis 5 000 m³ umbauten Raumes, bei größeren Märkten die ersten 5 000 m³,	85
	der 5 000 m³ übersteigende umbaute Raum	59
4.	Gasthäuser und Pensionen	108
5.	Mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude	119
6.	Mehrgeschossige Lagergebäude	119
7.	Geschlossene Hallenbauten und eingeschossige Lagergebäude jeweils ohne wesentliche Einbauten bis 5 000 m³ umbauten Raumes, bei größeren Vorhaben die ersten 5 000 m³,	39
	der 5 000 m³ übersteigende umbaute Raum	29
	Anmerkung:	
	Für die Einordnung als Halle sind ausschließlich konstruktive Merkmale, nicht die spätere Nutzung maßgebend.	
8.	Offene Hallenbauten bis 5 000 m³ umbauten Raumes, bei größeren Hallenbauten die ersten 5 000 m³,	27
	der 5 000 m³ übersteigende umbaute Raum	21
9.	Metallsilos	87
D –	Öffentliche, kulturelle und soziale Bauten	
1.	Eingeschossige Schulen, Kinder-, Alten- und Pflegeheim	97
2.	Mehrgeschossige Schulen, Kinder-, Alten- und Pflegeheime	116
3.	Sport- und Mehrzweckhallen und zugehörige Nebenräume	71
4.	Einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	46
5.	Krankenhäuser	140
6.	Verwaltungsgebäude	126
7.	Versammlungsstätten	108
8.	Kirchen	119

Zuschläge:

Bei Gebäuden mit befahrbaren Decken erhöht sich der Richtwert um 10 %, dies gilt nicht für Gebäude der Gruppen A 3 und A 4.

Bei Hallenbauten sind Einbauten gesondert zu berücksichtigen. Für den von Kränen auf Kranbahnen erfassten Hallenbereich sind 33 Euro/m^2 hinzuzurechnen.

Die in dieser Tabelle angegebenen Richtwerte berücksichtigen nur Flachgründungen auf Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert anzusetzen.

Bei gemischt genutzten Gebäuden ist für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Kosten anteilig zu ermitteln und die Gesamtsumme auf volle Tausend Euro aufzurunden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. November 2001

Klaus Buß
Innenminister

Landesverordnung zur Änderung der Bauprüfvergütungsverordnung*)

Vom 9. November 2001

Aufgrund des § 91 Abs. 7 Nr. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Die Bauprüfvergütungsverordnung vom 18. Juni 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 510), geändert durch Verordnung vom 1. März 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „0,52 DM/km" durch die Angabe „0,30 Euro/km" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Angabe „DM" durch die Angabe „Euro" ersetzt.
   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Die anrechenbaren Kosten für Windkraftanlagen betragen 750 Euro je kW Nennleistung; für die Prüfung von Turm und Gründung ist die Hälfte als anrechenbare Kosten zugrunde zu legen. Bei anderen als Flachgründungen erhöhen sich die anrechenbaren Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2."

   c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

      „(4) Für Funkmasten betragen die anrechenbaren Kosten 1 500 Euro je Höhenmeter. Bei anderen als Flachgründungen erhöhen sich die anrechenbaren Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2."

   d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

      „(5) Die anrechenbaren Kosten nach den Absätzen 1 bis 4 sind jeweils auf volle Tausend Euro aufzurunden."

   e) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 3 wird die Angabe „172 DM" durch die Angabe „88 Euro" ersetzt.
   b) In Satz 4 werden die Worte „Deutsche Mark" durch das Wort „Euro" ersetzt.

*) *Ändert LVO vom 18. Juni 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-9-8*

4. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Gruppe	Gebäudeart	Richtwert Euro/m³
A –	Wohngebäude und Garagen	
	1. Wohngebäude, Wochenend- und Ferienhäuser	95
	2. Kleingaragen, eingeschossige Mittel- und Großgaragen	78
	3. Oberirdische mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	112
	4. Tiefgaragen	129
B –	Landwirtschaftliche Bauten	
	1. Eingeschossige Stall- und Betriebsgebäude sowie geschlossene Scheunen	50
	2. Mehrgeschossige Stall- und Betriebsgebäude	61
	3. Landwirtschaftliche Mehrzweckhallen bis 5 000 m³ umbauten Raumes, bei größeren Mehrzweckhallen die ersten 5 000 m³, der 5 000 m³ übersteigende umbaute Raum	30 21
	4. Schuppen, offene Scheunen u.ä.	25
	5. Gruben mit befahrbaren Decken	112
	6. Hochsilos in Metallbauart, z.B. Futtermittelsilos	87
	7. Flachsilos, Flüssigdungbehälter, Güllebehälter	37
	8. Erdbecken für Güllelagerung	26
	9. Gewächshäuser bis 1 000 m³ umbauten Raumes, bei größeren Gewächshäusern die ersten 1 000 m³, der 1 000 m³ übersteigende umbaute Raum	 34 21
C –	Gewerbliche Bauten	
	1. Eingeschossige Geschäftshäuser, Fabrik-, Werkstatt-, Bürogebäude u.ä. gewerbliche Gebäude	85
	2. Mehrgeschossige Geschäftshäuser, Bürogebäude, Hotels, Arztpraxen	126
	3. Großflächige Einzelhandelsbetriebe bis 5 000 m³ umbauten Raumes, bei größeren Märkten die ersten 5 000 m³, der 5 000 m³ übersteigende umbaute Raum	 85 59
	4. Gasthäuser und Pensionen	108
	5. Mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude	119
	6. Mehrgeschossige Lagergebäude	119
	7. Geschlossene Hallenbauten und eingeschossige Lagergebäude jeweils ohne wesentliche Einbauten bis 5 000 m³ umbauten Raumes, bei größeren Vorhaben die ersten 5 000 m³, der 5 000 m³ übersteigende umbaute Raum	 39 29
	Anmerkung: Für die Einordnung als Halle sind ausschließlich konstruktive Merkmale, nicht die spätere Nutzung maßgebend.	
	8. Offene Hallenbauten bis 5 000 m³ umbauten Raumes, bei größeren Hallenbauten die ersten 5 000 m³, der 5 000 m³ übersteigende umbaute Raum	 27 21
	9. Metallsilos	87
D –	Öffentliche, kulturelle und soziale Bauten	
	1. Eingeschossige Schulen, Kinder-, Alten- und Pflegeheime	97
	2. Mehrgeschossige Schulen, Kinder-, Alten- und Pflegeheime	116

Gruppe	Gebäudeart	Richtwert Euro/m³
3.	Sport- und Mehrzweckhallen und zugehörige Nebenräume	71
4.	Einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	46
5.	Krankenhäuser	140
6.	Verwaltungsgebäude	126
7.	Versammlungsstätten	108
8.	Kirchen	119

Zuschläge:

Bei Gebäuden mit befahrbaren Decken erhöht sich der Richtwert um 10 %, dies gilt nicht für Gebäude der Gruppen A 3 und A 4.

Bei Hallenbauten sind Einbauten gesondert zu berücksichtigen. Für den von Kränen auf Kranbahnen erfassten Hallenbereich sind 33 Euro/m² hinzuzurechnen.

Die in dieser Tabelle angegebenen Richtwerte berücksichtigen nur Flachgründungen auf Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert in Ansatz zu bringen.

Bei gemischt genutzten Gebäuden ist für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Kosten anteilig zu ermitteln und die Gesamtsumme auf volle Tausend Euro aufzurunden."

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) NachTarifstelle 9 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu Tarifstelle 9:

Zu berücksichtigen ist hierbei nur der Bearbeitungsmehraufwand für die durch Nachträge ungültig werdenden Berechnungen und Konstruktionszeichnungen."

b) In den Tarifstellen 11.4 und 11.6 wird die Angabe „20 000 DM" durch die Angabe „10 000 Euro" ersetzt.

c) Folgende Tarifstelle 11.7 wird eingefügt:

„11.7	Prüfung der Gründung typengeprüfter baulicher Anlagen bei von der Typenprüfung abweichender Gründung	Stundensatz nach § 4."

d) Die bisherigen Tarifstellen 11.7 und 11.8 werden Tarifstellen 11.8 und 11.9.

6. Die Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4

Tafel

Anrechenbare Kosten (in Euro)	Bauwerksklasse 1	Bauwerksklasse 2	Bauwerksklasse 3	Bauwerksklasse 4	Bauwerksklasse 5
10 000	9,222	13,833	18,444	23,055	28,896
15 000	8,504	12,756	17,007	21,259	26,645
20 000	8,028	12,043	16,057	20,071	25,156
25 000	7,678	11,517	15,356	19,195	24,058
30 000	7,403	11,104	14,806	18,507	23,196
35 000	7,178	10,768	14,356	17,945	22,492
40 000	6,989	10,484	13,978	17,472	21,898
45 000	6,827	10,240	13,652	17,066	21,389
50 000	6,684	10,026	13,368	16,710	20,943
75 000	6,163	9,245	12,326	15,409	19,312
100 000	5,818	8,728	11,638	14,547	18,232
150 000	5,365	8,049	10,731	13,414	16,812
200 000	5,065	7,598	10,131	12,663	15,872

Anrechenbare Kosten (in Euro)	Bauwerks-klasse 1	Bauwerks - klasse 2	Bauwerks-klasse 3	Bauwerks-klasse 4	Bauwerks-klasse 5
250 000	4,845	7,266	9,689	12,111	15,179
300 000	4,671	7,007	9,342	11,677	14,635
350 000	4,529	6,794	9,058	11,323	14,192
400 000	4,410	6,615	8,820	11,024	13,817
450 000	4,307	6,460	8,614	10,768	13,496
500 000	4,218	6,326	8,434	10,544	13,214
750 000	3,889	5,834	7,778	9,722	12,185
1 000 000	3,671	5,507	7,343	9,178	11,503
1 500 000	3,385	5,079	6,771	8,464	10,608
2 000 000	3,196	4,795	6,392	7,991	10,015
2 500 000	3,057	4,585	6,113	7,642	9,577
3 000 000	2,947	4,421	5,895	7,368	9,234
3 500 000	2,857	4,287	5,716	7,144	8,954
4 000 000	2,782	4,174	5,565	6,956	8,718
4 500 000	2,718	4,076	5,436	6,794	8,515
5 000 000	2,661	3,992	5,322	6,653	8,338
7 500 000	2,453	3,680	4,908	6,134	7,689
10 000 000	2,317	3,475	4,633	5,791	7,258
15 000 000	2,136	3,204	4,272	5,340	6,693
20 000 000	2,017	3,025	4,034	5,042	6,319
25 000 000 und darüber	1,928	2,893	3,857	4,821	6,043

„

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. November 2001

Klaus Buß
Innenminister

Landesverordnung zur Änderung der Gemeindeeinfuhrsteuerordnung Helgoland*)

Vom 9. November 2001

Aufgrund der §§ 5 und 14 des Gesetzes zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland vom 7. Dezember 1959 (GVOBl. Schl.-H. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 119), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie:

Artikel 1

Die Gemeindeeinfuhrsteuerordnung Helgoland vom 16. Juli 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 175), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 45), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erhebung der Gemeindeeinfuhrsteuer gelten folgende Steuersätze:

1. für Bier (im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Biersteuergesetz)
   - in 0,33-l-Flaschen je Flasche 0,01 Euro,
   - in 0,5-l-Flaschen je Flasche 0,02 Euro,
   - in sonstigen Behältnissen je Liter 0,03 Euro;
2. für Schaumwein
   a) Schaumwein mit Ausnahme solcher aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein
      - in Achtelflaschen (Umschließungen von weniger als 120 cm^3 Raumgehalt) je Flasche 0,04 Euro,
      - in Viertelflaschen (Umschließungen von 120 bis 230 cm^3 Raumgehalt) je Flasche 0,07 Euro,

*) *Ändert LVO vom 16. Juli 1982, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 611-7-2*

in halben Flaschen (Umschließungen von mehr als 230 bis 425 cm^3 Raumgehalt) je Flasche 0,13 Euro,

in ganzen Flaschen (Umschließungen von mehr als 425 bis 850 cm^3 Raumgehalt) je Flasche 0,26 Euro,

in Doppelflaschen (Umschließungen von mehr als 850 cm^3 Raumgehalt) je Flasche 0,51 Euro,

b) für sonstige Schaumweine 20 % der Sätze nach Buchstabe a unter Abrundung auf volle Cent nach unten;

3. Trinkbranntweinerzeugnisse je Liter mit einem Alkoholgehalt
   a) bis zu 22 % vol 0,51 Euro,
   b) von über 22 % vol bis 40 % vol 1,02 Euro,
   c) von über 40 % vol bis 60 % vol 1,53 Euro,
   d) über 60 % vol 2,56 Euro;
4. für Tabakwaren
   a) je Zigarette 0,026 Euro,
   b) je Zigarillo 0,01 Euro,
   c) je Zigarre 0,02 Euro,
   d) Rauchtabak für jede angefangenen 50 g
      aa) für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt) 0,10 Euro,
      bb) für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak) 0,08 Euro;
5. für Kaffee
   a) Röstkaffee je kg Eigengewicht 0,95 Euro,
   b) löslicher Kaffee je kg Eigengewicht 2,05 Euro."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. November 2001

Klaus Buß
Innenminister

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein*)

Vom 14. November 2001

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt vom 11. Mai 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Worte „Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein" durch die Worte „Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt)" ersetzt.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Das Landeslabor Schleswig-Holstein führt Analysen im Umweltbereich durch."
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. November 2001

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Müller
Minister
für Umwelt, Natur und Forsten

Ingrid Franzen
Ministerin
für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

*) *Ändert LVO vom 11. Mai 1987, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-161*

Landesverordnung zur Bestimmung der für die Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte

Vom 16. November 2001

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-1

Aufgrund des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315–1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 155), verordnet das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie:

§ 1

Für die Führung des Handelsregisters sind abweichend von § 125 Abs. 1 FGG die Amtsgerichte jeweils für den eigenen Bezirk zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. November 2001

Anne Lütkes
Ministerin
für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen*)

Vom 19. November 2001

Aufgrund des § 30 Abs. 3 Satz 2 des Landesjagdgesetzes vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300) verordnet das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten:

Artikel 1

Die Verordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 22. Juni 1954 (GVOBl. Schl.-H. S. 105) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs.1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die örtliche Ordnungsbehörde bestellt auf die Dauer von vier Jahren eine Wild- und Jagdschadenschätzerin oder einen Wild- und Jagdschadenschätzer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die örtliche Ordnungsbehörde verpflichtet die Schätzerinnen oder Schätzer durch Handschlag darauf, dass sie ihre Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden. Die Bestellung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden.

(2) Zur Schätzung von Wild- oder Jagdschaden, der an Forstpflanzen entsteht, bestellt die örtliche Ordnungsbehörde eine forstsachverständige Schätzerin oder einen Schätzer. Die Vorschriften des Absatz 1 finden entsprechende Anwendung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. November 2001

Klaus Müller
Minister
für Umwelt, Natur und Forsten

*) *Ändert LVO vom 22. Juni 1954, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1-4*